



EMIRATES

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FLUGGÄSTE UND REISEGEPÄCK

Stand: 15.05.2006

EINFÜHRUNG

Wenn Ihnen ein Ticket zur Beförderung von Emirates ausgestellt wurde, sind Sie einen Beförderungsvertrag mit Emirates eingegangen. Dieser Vertrag berechtigt Sie zur Beförderung auf einem oder mehreren Flügen und unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- den Vertragsbedingungen des Tickets;
- diesen Beförderungsbedingungen;
- den anwendbaren Tarifbestimmungen; und
- unseren Vorschriften.

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1 - BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	4-6
ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH DIESER BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	
• Allgemeines	7
• Codesharing	7
• Vorrangiges Recht	7
• Vorrang dieser Beförderungsbedingungen vor sonstigen Vorschriften	7
• Maßgeblichkeit der Englischen Fassung	7
ARTIKEL 3 - TICKETS	
• Allgemeines	7-8
• Gültigkeitsdauer	8
• Nichtverwendung des Tickets	9
• Reihenfolge der zu verwendenden Flugcoupons	10
• Ersatz eines Tickets	10
• Name und Adresse unseres Unternehmens auf dem Ticket	11
ARTIKEL 4 – FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONDERZUSCHLÄGE	
• Flugpreise	11
• Steuern, Gebühren und Abgaben	12
• Sonderzuschläge	12
• Währung	13
ARTIKEL 5 - RESERVIERUNGEN	
• Reservierungsbedingungen	14
• Zahlungsbedingungen	14
• Persönliche Daten	14
• Sitzplatzverteilung	15
• Flugzeugtyp	15
• Rückbestätigung von Reservierungen	15
• Annullierung von Anschlussreservierungen	16
ARTIKEL 6 - ABFERTIGUNG UND EINSTIEG	16
ARTIKEL 7 - VERWEIGERUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG	
• Unser Recht auf Beförderungsverweigerung	16
• Kostenerstattungen	18

• Flugtauglichkeit	19
• Beförderung von Schwangeren und Neugeborenen	20
• Besondere Hilfestellung	20
• Kostenerstattung im Krankheitsfall	21
• Beförderung von Kindern ohne Begleitung eines Erwachsenen	21
• Bordservice	22
• Bodenservice	22
ARTIKEL 8 - GEPÄCK	
• Freigeepäck	22
• Übergepäck	22
• Gegenstände, die Sie nicht im Gepäck befördern dürfen	22
• Schusswaffen und gefährliche Gegenstände	24
• Recht auf Beförderungsverweigerung	25
• Recht auf Durchsuchen, Überprüfen und Durchleuchten	25
• Aufgegebenes Gepäck	25
• Nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck)	26
• Auf- und Ausgabe von aufgegebenem Gepäck	26
• Tiere	27
ARTIKEL 9 - FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, ANNULLIERUNGEN, VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS AN BORD	
• Flugpläne	27
• Ihre Rechte im Falle von Annullierung, Umbuchungen und Verspätungen von Flügen	28
• Verweigerung des Zutritts an Bord	28
ARTIKEL 10 - RÜCKERSTATTUNGEN	29
• Allgemeine Rückerstattungen	29
• Sonstige Rückerstattungen	30
• Rückerstattung bei verlorenem Ticket	30
• Recht auf Verweigerung der Rückerstattung	31
• Währung	31
• Leistender der Rückerstattung	31
• Einschränkung Ihrer Rechte	31
ARTIKEL 11 - VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS	
• Allgemeines	31
• Alkohol an Bord	32
• Rauchen an Bord	32
• Missachtung der Verhaltenspflichten	32
ARTIKEL 12 - DIENSTLEISTUNGEN DRITTER	33
ARTIKEL 13 - REISEDOKUMENTE, ZOLL UND SICHERHEITSINSPEKTIONEN	
• Allgemeines	33
• Einreiseverbot	34
• Haftung des Fluggastes für Bußgelder, Haftkosten und sonstige Kosten	34
• Rückgabe konfiszierter Reisedokumente	34
• Zollinspektion	34
• Sicherheitsinspektion	34

ARTIKEL 14 - AUF EINANDERFOLGENDE BEFÖRDERUNG DURCH MEHRERE FLUGGESELLSCHAFTEN	35
ARTIKEL 15 - SCHADENSHAFTUNG	
• Anwendbare Vorschriften	35
• Haftungsumfang	35
• Allgemeine Haftungsbeschränkungen	35
• Tod oder Personenschäden	36
• Gepäck	37
• Verspätungen beim Transport von Fluggästen	38
• Hinweis zu Haftungsbeschränkungen für internationale Fluggäste	39
ARTIKEL 16 – FRISTEN UND ABWICKLUNG VON ANSPRÜCHEN IM BEZUG AUF GEPÄCK, UND FRISTEN FÜR SCHADENSERSATZKLAGEN	
• Ausschlussfristen für Ansprüche im Bezug auf Gepäck	40
• Abwicklung von Ansprüchen bezüglich Gepäcks	40
• Ausschlussfristen für Schadensersatzklagen	41
ARTIKEL 17 – UNSERE VORSCHRIFTEN	41
ARTIKEL 18 - AUSLEGUNG	41

ARTIKEL 1 – BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

„**Wir**“, „**uns**“ oder „**unser**“ bezieht sich auf Emirates.

„**Sie**“ oder „**Ihr/-e/-es**“ bezieht sich auf alle Personen (Erwachsene, Kinder oder Säuglinge gleichermaßen), für die ein Ticket zur Beförderung mit einem Flugzeug ausgestellt wurde, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder. Bitte beachten Sie auch die Definition des Begriffs „Fluggast“.

„**Abfertigungsfrist**“ bezeichnet die zeitliche Grenze, bis zu der die Abfertigung und die Ausgabe der Bordkarte abgeschlossen sein muss.

„**Anschlussticket**“ bezeichnet ein von uns oder ein von einem von uns autorisierten Vertreter in Verbindung mit einem anderen Ticket ausgestellt Ticket, die beide zusammen einen einzelnen Beförderungsvertrag bilden.

„**Artikel**“ bezieht sich auf Artikel dieser Beförderungsbedingungen.

„**Autorisierter Vertreter**“ umfasst alle Verkaufsstellen (einschließlich anderer Fluggesellschaften), die von uns ermächtigt sind, uns beim Verkauf unserer Beförderungsdienstleistungen zu vertreten.

„**Beförderungsbedingungen**“ bezeichnet diese Beförderungsbedingungen.

„**Bezeichnungscode der Fluggesellschaft**“ bezeichnet den Code bestehend aus zwei oder drei Buchstaben, mit dem die jeweiligen Fluggesellschaften auf dem Ticket, auf Flugplänen, in Buchungssystemen o. ä. gekennzeichnet sind.

„**Coupon**“ bezeichnet ein Dokument, das mit „Flight Coupon“ oder „Passenger Coupon“ gekennzeichnet ist und von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestellt wird.

„**Direkte Angehörige**“ sind Ihr Ehepartner, Ihre Kinder (einschließlich Adoptivkinder), Ihre Eltern, Ihre Geschwister, Ihre Großeltern, Ihre Enkel, Ihre Schwiegereltern, Ihre Schwager/Schwägerinnen und Ihre Schwiegerkinder.

„**Elektronisches Ticket**“ umfasst die elektronischen Einträge innerhalb unserer Reservierungsdatenbank, in denen die von Ihnen gebuchte Beförderung aufgezeichnet ist und für die wir oder einer unserer autorisierten Vertreter eine e-Ticket Buchungsbestätigung/Reiseplan ausgestellt haben.

„**e-Ticket Buchungsbestätigung/Reiseplan**“ bezeichnet eine Bestätigung, die als solche gekennzeichnet oder mit „Passenger Receipt/Itinerary“ bzw. „Itinerary/Receipt“ gekennzeichnet ist, und von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter ausgestellt und an Sie per E-Mail, Fax, Post, Kurier oder persönlich ausgehändigt wird.

„**Flugcoupon**“ bezeichnet ein Papierdokument, das mit „Flight Coupon“ gekennzeichnet ist und von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestellt wird und die Abflug- und Zielflughäfen aufführt, zwischen denen Sie zu einer Beförderung berechtigt sind.

Alternativ kann dies auch ein elektronischer Eintrag innerhalb unserer Buchungsdatenbank sein, in dem Ihre Buchung zur Beförderung auf einem bestimmten Flug aufgezeichnet ist.

„**Fluggast**“ bezieht sich auf alle Personen (Erwachsene, Kinder und Säuglinge gleichermaßen), die durch ein Ticket zur Beförderung in einem Flugzeug berechtigt sind. Siehe auch die Definition der Begriffe „Sie“, „Ihr/-e/-es“.

„**Fluggastcoupon**“ und „Passagierbeleg“ bezeichnet ein Dokument, das mit „Passenger Coupon“ und „Passenger Receipt“ überschrieben ist und von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestellt wird.

„**Gegenwert in nationaler Währung**“ bezeichnet den Gegenwert der Währung des Landes, in dem eine Erstattung erfolgt oder ein Urteil erlassen werden soll.

„**Gepäck**“ umfasst Ihr persönliches Eigentum, das Sie während der Beförderung bei sich führen. Sofern wir nichts anderes mitteilen, umfasst dies aufgegebenes Gepäck und nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck).

„**Gepäck, aufgegebenes**“ bezeichnet das Gepäck, das wir zum Zwecke der Beförderung im Frachtraum des Flugzeugs in Verwahrung nehmen, und für das wir einen Gepäckschein oder eine Gepäckidentifizierungsmarke, oder beides ausgestellt haben.

„**Gepäck, nicht aufgegebenes**“ bezeichnet Ihr Gepäck, das im Gegensatz zu dem aufgegebenen Gepäck von Ihnen mit an Bord des Flugzeugs genommen wird (Kabinengepäck).

„**Gepäckidentifizierungsmarke**“ ist ein von uns an Sie zur Identifizierung Ihres aufgegebenen Gepäcks übergebenes Dokument.

„**Gepäckschein**“ bezieht sich auf den Teil Ihres Tickets, der für die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks ausgegeben wird.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die nicht kontrollierbar sind und deren Konsequenzen auch nicht durch angemessene Sorgfalt verhindert werden können.

„**IATA**“ steht für „International Air Transport Association“.

„**ICAO**“ steht für „International Civil Aviation Organisation“ .

„**Montrealer Übereinkommen**“ bezieht sich auf das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, welches am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet wurde.

Als „**Schaden**“ werden Tod, Verletzung oder sonstige körperliche Schäden bezeichnet, die ein Fluggast aufgrund eines Unfalls an Bord eines Flugzeugs oder während des Vorganges des Betretens oder Verlassens des Flugzeugs erleidet. Ein „Schaden“ ist außerdem die vollständige oder teilweise Beschädigung oder der vollständige oder teilweise Verlust des Gepäcks während der Beförderung. Zudem fallen unter den Schadensbegriff solche Schäden, die durch verspätete Beförderung von Fluggästen oder Gepäck verursacht werden.

„**Stopover**“ bezeichnet einen in ihrem Ticket oder in unseren Flugplänen als planmäßige Zwischenlandung ausgewiesenen Ort (unabhängig von der Aufenthaltsdauer), der zwischen dem ersten Abflugort auf Ihrem Ticket und dem letzten auf Ihrem Ticket ausgewiesenen Bestimmungsort liegt.

„**SZR**“ bedeutet „Sonderziehungsrecht“ und bezeichnet eine künstliche Währungseinheit, die durch einen Währungskorb bestehend aus Euro, Yen, Pfund Sterling und US-Dollar definiert ist und als offizielle Währungseinheit des Internationalen Währungsfonds verwendet wird.

„**Tag**“ bezeichnet einen beliebigen der sieben Wochentage. Bei der Berechnung, ob eine Anzeigefrist eingehalten wurde, findet das Versanddatum der Benachrichtigung keine Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Gültigkeit eines Tickets findet der Tag der Ausstellung des Tickets oder der Tag, an dem der erste Flug angetreten wurde, keine Berücksichtigung.

„**Tarif**“ bedeutet Entgelte für Transport, Gebühren sowie entsprechende Beförderungsbedingungen und Ticketbeschränkungen (veröffentlichte oder in sonstiger Weise anwendbare), die - sofern erforderlich – bei der entsprechenden Regierungsbehörde angemeldet sind.

„**Ticket**“ bezeichnet entweder das Papierdokument, das mit „Passenger Ticket and Baggage Check“ gekennzeichnet ist und von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter mit allen dazugehörigen Coupons ausgehändigt wird oder ein elektronisches Ticket.

„**USA**“ steht für „United States of America“ (Vereinigte Staaten von Amerika).

„**US\$**“ steht für US-Dollar.

„**Verkaufskurs der Banken**“ bezeichnet den Kurs, zu dem eine Bank zum Zwecke des Geldtransfers über Bankkanäle (d.h. andere als Barzahlung, per Reisescheck und ähnliche Zahlungsinstrumente) einen bestimmten Betrag in ausländischer Währung für eine Einheit (oder Einheiten) der nationalen Währung des Landes, in dem der Geldumtausch stattfindet, verkauft.

„**Vorschriften**“ sind unsere Vorschriften, die für bestimmte Aspekte der Personen- und Gepäckbeförderung gelten und in Artikel 17 genauer beschrieben sind.

„**Warschauer Abkommen**“ bedeutet jedes der folgenden internationalen Rechtsinstrumente, die für Ihre Beförderung gelten:

- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet am 12.10.1929 in Warschau;
- das Warschauer Abkommen in der in Den Haag am 28.09.1955 geänderten Fassung;
- das Warschauer Abkommen in der durch Zusatzprotokoll Nr. 1 in Montreal (1975) geänderten Fassung;

- das Warschauer Abkommen in der in Den Haag und durch Zusatzprotokoll Nr. 2 in Montreal (1975) geänderten Fassung;
- das Warschauer Abkommen in der in Den Haag und durch Zusatzprotokoll Nr. 4 in Montreal (1975) geänderten Fassung;
- das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961).

„**Website**“ bezieht sich auf unsere Internet-Website unter der Adresse: www.emirates.com

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH DIESER BEFOERDERUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Allgemeines

2.1.1 Diese Beförderungsbedingungen bilden Teil Ihres Beförderungsvertrags mit uns und gelten für die Ihnen angebotene Beförderung, sofern Artikel 2.3. nichts anderes vorsieht.

2.1.2 Diese Beförderungsbedingungen können zu Ihren Gunsten modifiziert oder geändert werden, jedoch nur durch eine schriftliche, von einem unserer Mitarbeiter mit entsprechender Zeichnungsbefugnis unterzeichnete Bestätigung.

2.2 Codeshares

Manche unserer Dienstleistungen werden im Rahmen von Übereinkommen mit anderen Fluggesellschaften als so genanntes „**Codeshare**“ durchgeführt. Das bedeutet, dass selbst wenn Sie eine Reservierung bei uns haben und ein Ticket mit dem „EK“ Fluggesellschaft Bezeichnungscode für einen oder mehrere Flüge besitzen, die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Falls ein solches Arrangement auf Ihren Flug Anwendung findet, gelten die folgenden Bedingungen:

2.2.1 Wenn Sie die Reservierung über uns direkt machen, werden wir Ihnen den Namen der anderen Fluggesellschaft zum Zeitpunkt der Reservierung mitteilen. Wenn Sie die Reservierung über einen autorisierten Vertreter vornehmen bemühen wir uns sicherzustellen, dass dieser Sie entsprechend über die Identität der anderen Fluggesellschaft informiert.

2.2.2 Diese Beförderungsbedingungen finden Anwendung wo wir Ihnen gegenüber rechtlich haften. Die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens finden hingegen in allen anderen Bereichen Anwendung. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise Bestimmungen zu Gepäckaufgabe, Abfertigung, Einsteigen, Beförderungsverweigerung oder -einschränkung, Verhalten an Bord des Flugzeugs sowie zu Flugplänen, Verspätungen und Streichungen von Flügen von unseren Beförderungsbedingungen abweichen können.

2.3 Vorrangiges Recht

Falls diese Beförderungsbedingungen nicht mit den geltenden Tarifbestimmungen oder dem anzuwendenden Recht in Einklang stehen, haben Tarifbestimmungen und geltendes Recht Vorrang. Falls eine dieser Beförderungsbedingungen auf diese Weise ungültig wird, behalten die übrigen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit.

2.4 Beförderungsbedingungen haben Vorrang vor Vorschriften

Falls diese Beförderungsbedingungen nicht mit unseren Vorschriften in Einklang stehen, haben diese Beförderungsbedingungen Vorrang. Falls eine unserer Vorschriften auf diese Weise ungültig wird, behalten die übrigen Bestimmungen unserer Vorschriften weiterhin ihre Gültigkeit.

2.5 Maßgeblichkeit der Englischen Fassung

Diese Beförderungsbedingungen werden in verschiedenen Sprachen veröffentlicht. Sollte die übersetzte Version mit der englischen Fassung nicht übereinstimmen, so gilt die englische Fassung, sofern nationales Recht nichts anderes vorsieht. Der englische Text kann auf unserer Website eingesehen werden.

ARTIKEL 3 - Tickets

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wir befördern ausschließlich Personen die im Besitz eines gültigen Tickets (bestehend aus Flugcoupon für den jeweiligen Flug, nicht verwendeten Flugcoupons für die im Ticket aufgeführten Anschlussflüge und dem Fluggastcoupon) sind, vorausgesetzt, dass die jeweiligen Fluggäste namentlich auf dem jeweiligen Ticket aufgeführt sind, einen gültigen Ausweis vorlegen und, im Falle eines elektronischen Tickets, die Ausweisnummer mit der auf der e-Ticket-Buchungsbestätigung/Reiseplan aufgeführten Nummer übereinstimmt.

3.1.2 Bei elektronischen Tickets müssen Sie Ihre e-Ticket-Buchungsbestätigung/Reiseplan oder Passagierbeleg mit zum Flughafen bringen, da diese von Ihnen möglicherweise uns, der Einwanderungsbehörde oder dem Sicherheitspersonal am Flughafen vorgelegt werden muss.

3.1.3 Sie sind zu einer Beförderung nicht berechtigt, wenn das vorgelegte Ticket zerrissen, beschädigt oder verfälscht oder von anderen als von uns oder unseren autorisierten Vertretern geändert wurde. Zum Ersatz verlorener oder beschädigter Tickets siehe Artikel 3.5.

3.1.4 Gemäß den Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens gilt die e-Ticket-Buchungsbestätigung/Reiseplan als Fluggastticket und Gepäckschein/Beförderungsdokument.

3.1.5 Ihr Ticket ist nicht auf andere Personen übertragbar. Informationen zum Vorgehen bei Nichtverwendung Ihres Tickets finden Sie in Artikel 3.3.

3.1.6 Tickets, die zu Sonderpreisen verkauft werden, können möglicherweise nicht oder nur teilweise erstattet werden. Bitte denken Sie daran, für den Fall, dass Sie eine Reise nicht antreten können, eine entsprechende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

3.1.7 Von uns oder unseren autorisierten Vertretern ausgestellte Tickets verbleiben in unserem Eigentum. Falls das Ticket von oder im Namen einer anderen Fluggesellschaft ausgestellt wurde, verbleibt es im Eigentum dieser anderen Fluggesellschaft.

3.2 Gültigkeitsdauer

3.2.1 Sofern im Ticket oder in den Beförderungs- oder Tarifbestimmungen nichts anderes vermerkt ist, gilt das Ticket wie folgt:

3.2.1(a) ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum, falls es vollständig ungenutzt ist, oder

3.2.1(b) ein Jahr ab dem auf dem Ticket ausgewiesenen Datum des Reiseantritts, aber nur wenn der erste Flug innerhalb eines Jahres ab Ausstellungsdatum angetreten wurde.

3.2.2 Falls es Ihnen nicht möglich ist, die Reise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Tickets anzutreten, weil wir Ihnen keine Reservierung zur gewünschten Zeit bestätigen konnten, kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden oder Sie erhalten eine sonstige Rückerstattung gemäß Artikel 10.3, je nachdem, ob und welchen Einschränkungen das Ticket unterliegt. Darüber hinaus haften wir nicht für Verluste oder Kosten jeglicher Art.

3.2.3 Falls nach Beginn der Beförderung eine Person mit der Sie auf einem unserer Flüge reisen unterwegs verstirbt, werden wir Ihr Ticket ändern entweder durch Aufhebung der zeitlichen Einschränkungen hinsichtlich Ihres Mindestaufenthalts im Falle eines Stopovers oder durch Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes des Tickets.

3.2.4 Falls einer ihrer unmittelbaren Angehörigen nach Reiseantritt stirbt, ändern wir Ihr Ticket, indem wir entweder zeitliche Einschränkungen hinsichtlich eines Mindestaufenthalts am Stopover aufheben, oder indem wir das Ticket für einen Zeitraum von maximal 45 Tagen ab dem Tag, an dem der Angehörige verstorben ist, verlängern. Änderungen dieser Art werden ausschließlich nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde oder einem ähnlichen von uns anerkannten Nachweis durchgeführt.

3.3 Nichtverwendung des Tickets

3.3.1 Falls Sie vor Reiseantritt und vor auch nur teilweisem Gebrauch Ihres Tickets ausschließlich aufgrund höherer Gewalt Ihre Reise nicht antreten können und das Entgelt für Ihr Ticket nicht oder teilweise nicht erstattungsfähig ist, erhalten Sie von uns eine Gutschrift über den nicht erstattungsfähigen Teil Ihres Tickets, die Sie für den Kauf eines Tickets für sich oder für eine andere Person innerhalb der folgenden 12 Monate verwenden können. Gutschriften dieser Art werden nicht ausgestellt, solange Sie uns nicht ausreichende Beweise für den Fall der höheren Gewalt vorgelegt haben.

3.3.2 Falls Ihnen Ihr Ticket von Dritten als Teil einer Pauschalreise auf welche die Richtlinie des Europäischen Rates 90/314/ECC vom 13.06.1990 über Pauschalreisen (soweit in Landesrecht umgesetzt und näher ausgeführt) Anwendung findet ausgestellt wurde, ist es u. U. möglich, die Buchung auf eine andere Person zu übertragen, wenn Sie daran gehindert sind, Ihre Reise durchzuführen. Wenn nach anwendbarem Recht eine solche Übertragung zulässig ist, werden wir oder einer unserer autorisierten Vertreter Ihr Ticket auf Ihr Verlangen durch die Ausstellung eines neuen Tickets für eine andere Person ersetzen, sofern Sie alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Falls Sie nicht sicher sind, ob Ihr Ticket Teil einer Pauschalreise gemäß der o.g. Richtlinie ist, informieren Sie sich bei der Person, die Ihnen das Ticket verkauft hat.

3.3.3 Falls vor Beginn Ihrer Beförderung und der Verwendung auch nur eines Teils Ihres Tickets einer Ihrer unmittelbaren Angehörigen stirbt und Sie die Reise nicht länger anzutreten wünschen, haben Sie das Recht auf Erstattung des Ticketpreises gemäß der Abrechnungsmodalitäten in Artikel 10.2.1(a). Erstattungen dieser Art werden ausschließlich

a ch Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde oder einem gleichwertigen, von uns anerkannten Nachweis gewährt.

3.3.4 In dem Fall, dass Sie vor Beginn Ihrer Beförderung und der Verwendung auch nur eines Teils Ihres Tickets versterben, erstatten wir auf Verlangen den Preis Ihres Tickets entsprechend der Abrechnungsmodalitäten des Artikels 10.2.1(a). Erstattungen dieser Art werden ausschließlich nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde oder einem gleichwertigen, von uns anerkannten Nachweis gewährt. In dem Fall, dass Sie nach Beginn Ihrer Beförderung versterben, erstatten wir auf Verlangen den Preis für den nicht genutzten Teil Ihres Tickets entsprechend der Abrechnungsmodalitäten in Artikel 10.2.1(b). Erstattungen dieser Art werden ausschließlich nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde oder einem gleichwertigen, von uns anerkannten Nachweis gewährt.

3.4 Reihenfolge der zu verwendenden Flugcoupons

3.4.1 Ihr Ticket ist ausschließlich für die auf diesem aufgeführte Beförderung gültig, vom Abflughafen über eventuelle Stopover(s) zum Bestimmungsort. Ihr Ticket verliert seine Gültigkeit und wird von uns nicht anerkannt, wenn die Flugcoupons nicht in der im Ticket angegebenen Reihenfolge verwendet werden, es sei denn:

3.4.1(a) der für das Ticket bereits bezahlte Flugpreis ist identisch oder höher als der für die Beförderung anfallende Flugpreis, der sich aus der geänderten Reihenfolge der zu verwendenden Flugcoupons ergibt; oder

3.4.1(b) Sie haben die nach Artikel 3.4.3. fällige Flugpreisdifferenz bezahlt;

3.4.1(c) für den oder die nicht geflogenen Abschnitte wurde ein gesonderter Flugpreis gezahlt.

3.4.2 Bitte beachten Sie, dass manche Änderungen Ihrer Beförderung nicht notwendigerweise eine Änderung des Flugpreises nach sich ziehen, aber dass andere Änderungen (zum Beispiel die Änderung des Abflugortes, wenn Sie nicht den ersten Reiseabschnitt fliegen oder die Reiserichtung umkehren) möglicherweise höhere Flugpreise zur Folge haben können. Gleichermaßen sind viele Flugpreise nur an den Tagen und für die Flüge gültig, die auf dem Ticket ausgewiesen sind, und können möglicherweise gar nicht oder nur durch Zahlung eines höheren Flugpreises an uns oder an unseren autorisierten Vertreter geändert werden.

3.4.3 Falls Sie die in Ihrem Ticket aufgeführte Beförderung (einschließlich der Nutzung von Flugcoupons in Abweichung der vorgegebenen Nutzungsreihenfolge) ändern möchten, müssen Sie sich vor dem betreffenden Flug mit uns in Verbindung setzen. Wir werden für Sie den neuen Flugpreis berechnen und Ihnen die Wahl lassen, ob Sie den neuen Flugpreis zahlen oder die in Ihrem Ticket verzeichnete Beförderung in Anspruch nehmen möchten. Falls Sie sich dazu entscheiden, den neuen Flugpreis zu akzeptieren und zu zahlen, wird u. U., sofern Ihr Ticket Einschränkungen unterliegt, eine Verwaltungsgebühr fällig.

Falls die Änderung aufgrund höherer Gewalt notwendig ist, werden wir angemessene Maßnahmen ergreifen, um Sie zu Ihrem nächsten Stopover oder endgültigen Reiseziel zu befördern, ohne einen erneuten Preis zu berechnen. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie uns in ausreichender Weise nachweisen können, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

3.4.4 Falls Sie einen Teil Ihrer Beförderung ändern oder es versäumen, vor Schließung des Abfertigungsschalters für Ihren Flug einzuchecken, ohne uns zu benachrichtigen und nach Artikel 3.4.3 zu handeln, sind die nicht genutzten Flugcoupons erst dann gültig bzw. können Erstattungen jeglicher Art erst dann geleistet werden, wenn durch uns oder unseren autorisierter Vertreter der korrekte Flugpreis für Ihre tatsächliche Beförderung ermittelt wurde und Sie die Differenz zwischen dem bereits bezahlten Flugpreis und dem neu berechneten Gesamtflugpreis bezahlt haben. Falls der neue Preis niedriger ausfällt, als der Flugpreis, den Sie bereits gezahlt haben, werden wir oder unser autorisierter Vertreter die Differenz abzüglich etwaig anfallender Verwaltungsgebühren rückerstatten.

3.4.5 Wir werden jeden Flugcoupon, als Teil Ihres Tickets, in der Serviceklasse, an dem Tag und für den Flug, für den Sie eine Reservierung haben akzeptieren. Wenn ein Ticket ohne gleichzeitige Reservierung ausgestellt wurde, kann vorbehaltlich der Regelungen unserer Tarifbestimmungen, geltenden Ticketeinschränkungen und Platzverfügbarkeit entsprechend des für den gewünschten Flug gezahlten Flugpreises zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz reserviert werden.

3.5 Ersatz eines Tickets

3.5.1 Auf Anfrage und sofern Sie die Anforderungen des Artikels 3.5.2 erfüllen, erhalten Sie für Ihr Ticket Ersatz, wenn es ganz oder teilweise beschädigt wurde oder verloren gegangen ist und nicht zur Beförderung vorgelegt werden kann, vorausgesetzt, Sie können hinreichend und für uns nachprüfbar beweisen, dass Ihnen ein Ticket von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter ausgestellt wurde.

3.5.2 Bevor ein Ticket nach Artikel 3.5.1 ersetzt werden kann, müssen Sie sich schriftlich einverstanden erklären, uns für alle Kosten und Verluste der in Artikel 3.5.4 spezifizierten Art zu entschädigen und an die Fluggesellschaft, die das Ersatzticket ausstellt (entweder an uns oder eine andere Fluggesellschaft), die dafür anfallenden und fälligen Verwaltungsgebühren zahlen. Dieser Artikel gilt nur, wenn der Ersatz des Tickets nicht aufgrund eines Fehlers oder einer Nachlässigkeit unsererseits oder seitens eines unserer autorisierten Vertreters notwendig geworden ist.

3.5.3 Falls es keinen Nachweis dafür gibt, dass für den fraglichen Flug ein Ticket ausgestellt wurde, oder falls Sie die unter Artikel 3.5.2 erforderliche Vereinbarung nicht unterschreiben, kann die das Ticket ausstellende Fluggesellschaft (wir oder eine andere) für das Ersatzticket den vollen Ticketpreis verlangen, der wieder erstattet werden kann, wenn und sobald die Fluggesellschaft die das Ersatzticket ausstellt zu der Überzeugung gelangt ist, dass das ersetzte Ticket vor Ablauf der Gültigkeit nicht benutzt wurde. Sollten wir die das Ersatzticket ausstellende Fluggesellschaft sein, ist die Zahlung des vollen Ticketpreises zwingend.

Wenn Sie im Falle eines Ticketverlustes und -ersatz später das Originalticket vor Ablauf dessen Gültigkeit wieder finden, und Sie dieses ohne weitere Verwendung an die Fluggesellschaft, die das Ersatzticket ausgestellt hat (entweder wir oder eine andere Fluggesellschaft), aushändigen, wird die Erstattung umgehend veranlasst.

3.5.4 Die Entschädigungsvereinbarung, die Sie aufgrund des Artikels 3.5.2 unterzeichnet haben, beläuft sich auf die Höhe des Flugpreises, den Sie für das Originalticket bezahlt haben. Wenn Sie aber das Originalticket später verwenden oder dessen Preis an Sie ausgezahlt wird, beinhaltet Ihre Verpflichtung zur Entschädigung auch unsere Kosten und Ausgaben

(einschließlich Rechtsverfolgungskosten und Auslagen) hinsichtlich Zustellungen bzw. der Ermittlung Ihres Aufenthaltsortes und der zwangsweisen Durchsetzung der Vereinbarung sowie sämtlicher Verwaltungskosten.

3.6 Unser Name und Adresse auf dem Ticket

Der Name unserer Fluggesellschaft kann auf dem Ticket mit dem der Fluggesellschaft zugewiesenen Bezeichnungscode „EK“ abgekürzt werden. Unsere Adresse lautet: Emirates Group Headquarters, Al Maktoum Street, Deira, P.O. Box 686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

ARTIKEL 4 – FLUGPREISE, STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONDERZUSCHLÄGE

4.1 Ticketpreise

Solange wir Sie nicht anderweitig informieren beinhaltet der für Ihr Ticket entrichtete Preis Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks ab dem Flughafen des Abflugortes zum Flughafen des Bestimmungsortes über die festgelegten Stopover zu den im Ticket ausgewiesenen Uhrzeiten und Daten.

Sofern wir Sie nicht anderweitig unterrichten beinhaltet der Flugpreis nicht die Beförderung am Boden zwischen Flughäfen oder Flughäfen und Stadt-Terminals.

Der Flugpreis für Ihr Ticket wurde nach unseren am Tag der Bezahlung Ihres Tickets gültigen Tarifen berechnet.

4.2 Steuern, Gebühren und Abgaben

4.2.1 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die uns von staatlichen oder sonstigen Behörden oder Betreibergesellschaften von Flughäfen im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung auferlegt werden, sind von Ihnen vor der Beförderung zu bezahlen.

4.2.2 Beim Kauf Ihres Tickets informieren wir Sie über alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die nicht im Flugpreis enthalten sind. Diese sind in der Regel auf dem Ticket gesondert aufgeführt.

Wir haben generell keinen Einfluss auf für den Flugverkehr erhobene Steuern, Abgaben und Gebühren. Sie unterliegen ständigen Schwankungen und können sich auch erst nach dem Kauf Ihres Tickets ergeben oder noch ändern. Wird eine Steuer, Gebühr oder Abgabe erst nach dem Kauf Ihres Tickets erhoben oder erhöht, müssen Sie uns diese oder deren jeweiligen Erhöhungswert vor Reiseantritt bezahlen.

4.2.3 Falls Ihr Ticket über einen unserer autorisierten Vertreter erworben wurde, und dieser autorisierte Vertreter es versäumt hat, Sie über sämtliche anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben zu informieren mit dem Ergebnis, dass keine oder zu geringe Steuern, Abgaben und Gebühren von Ihnen gezahlt wurden, müssen Sie die jeweiligen Beträge am Abflugflughafen entrichten, bevor Sie beförderungsberechtigt sind.

4.2.4 Falls eine Steuer, Gebühr oder Abgabe reduziert oder abgeschafft wird und auf Ihre gesamte Beförderung oder einen Teil Ihrer Beförderung nicht länger erhoben wird, können Sie die Rückerstattung der jeweiligen von Ihnen entrichteten Steuer, Gebühr oder Abgabe verlangen. Weitere Informationen zur Beantragung von Rückerstattungen dieser Art erhalten Sie auf Anfrage von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter.

4.2.5 Wenn Sie Ihr Ticket nicht verwenden, sind Sie berechtigt, die Rückerstattung der Steuern, Gebühren und Abgaben, die Sie gezahlt haben abzüglich eventuell anfallender Verwaltungsgebühren (sofern Ihr Ticket Einschränkungen unterliegt), zu verlangen. Weitere Informationen zur Beantragung von Rückerstattungen dieser Art erhalten Sie auf Anfrage bei uns oder einem unserer autorisierten Vertreter.

4.3 Sonderzuschläge

4.3.1 In bestimmten Ausnahmesituationen können uns gegenüber von Dritten Gebühren erhoben werden, die in ihrer Art und Höhe normalerweise nicht Bestandteil unserer Betriebsabläufe sind (zum Beispiel Zuschläge für Versicherungsprämien oder Kosten wegen erhöhter Sicherheitsvorkehrungen, zusätzliche Sicherheitskosten, die durch kriminelle Eingriffe in den Flugbetrieb entstehen können).

Außerdem können aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, beträchtliche Erhöhungen unserer Betriebskosten (zum Beispiel durch Treibstoffzuschläge) entstehen.

In diesen Fällen müssen Sie uns sämtliche dieser Zuschläge, die von uns Ihrer Beförderung zugerechnet werden (auch wenn sie erst nach dem Ausstellungsdatum Ihres Tickets erhoben werden) ersetzen. Wir werden Sie so schnell wie möglich kontaktieren und über sämtliche Zuschläge informieren. Wenn wir Sie unter Ihren Kontaktdaten nicht erreichen können, werden wir Sie bei der Abfertigung über alle fälligen Zuschläge informieren. Es steht Ihnen frei, die erhobenen Zuschläge nicht zu zahlen und eine Erstattung Ihres Ticketpreises nach den Bestimmungen des Artikels 10.2 zu wählen. In diesem Fall besteht unsererseits keine weitere Verpflichtung Ihnen gegenüber.

4.3.2 Falls ein für Ausnahmesituationen erhobener Zuschlag hinsichtlich Ihrer Beförderung gar nicht mehr oder nur noch teilweise anfällt, oder ein niedrigerer Betrag fällig ist, können Sie eine Rückerstattung für die gezahlten Zuschläge beantragen. Weitere Informationen zur Beantragung von Rückerstattungen dieser Art erhalten Sie auf Anfrage bei uns oder einem unserer autorisierten Vertreter.

4.4 Währung

Flugpreise, Steuern, Gebühren, Abgaben und Sonderzuschläge sind in der Währung des Landes zu zahlen, in der die Beförderung beginnt, umgerechnet in die Währung des Landes, in der die Zahlung erfolgt (sofern abweichend), zu dem an dem Tage der Zahlung gültigen Verkaufskurs der Banken, sofern unsererseits oder seitens unseres autorisierten Vertreters die Zahlung nicht in einer anderen Währung verlangt wird (zum Beispiel weil die Landeswährung nicht konvertierbar ist). Es liegt in unserem Ermessen, Zahlungen in anderen Währungen zu akzeptieren, sofern dies im Einklang mit den gültigen nationalen Gesetzen geschieht.

ARTIKEL 5 - RESERVIERUNGEN

5.1 Reservierungsbedingungen

5.1.2 Manche Flugpreise unterliegen Bedingungen, die Ihr Recht auf Stornierung oder Umbuchung einschränken oder ausschließen. Nähere Informationen zu Bedingungen dieser Art erhalten Sie zum Zeitpunkt der Buchung.

5.1.3 Sollten Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes oder sonstiger Umstände während des Ein- oder Ausstiegs aus dem Flugzeug oder an Bord des Flugzeugs medizinische oder sonstige Hilfe benötigen (z. B. aufgrund eines in den Artikeln 7.3 bis 7.5 aufgeführten Umstands), so müssen Sie uns dies bereits zum Zeitpunkt der Reservierung mitteilen. Ihre Buchung wird in unserem System als vorläufig angemeldet und in eine bestätigte Reservierung umgewandelt, sobald wir davon überzeugt sind, dass Sie die unter Artikel 7.5 erforderliche medizinische Bestätigung Ihrer Reisetauglichkeit erhalten haben und dass alle damit im Zusammenhang stehenden Anforderungen von Ihnen erfüllt wurden oder werden. Falls Sie aus den oder in die USA reisen, kann die Anwendung nationaler Vorschriften dazu führen, dass Sie nicht alle oder nur Teile der Anforderungen aus 5.1.3 erfüllen müssen. Auf Anfrage informieren wir Sie gern über die jeweiligen Abweichungen.

5.1.4 Falls die Artikel 7.3 bis 7.5 auf Sie zutreffen, müssen Sie Ihre Buchung innerhalb der in diesen Artikeln jeweils angegebenen Fristen telefonisch über unser Callcenter vornehmen (d. h. 48 Stunden vor Abflug im Falle der Artikel 7.3.2(a) und (b) und 96 Stunden vor Abflug im Falle des Artikels 7.3.2(c)), sonst ist es unter Umständen nicht möglich, Ihre Buchung zu akzeptieren, da die Zeit für die Erlangung der erforderlichen medizinischen Freigabe nicht ausreicht.

5.2 Zahlungsbedingungen

Ihre Reservierung wird annulliert, wenn der Ticketpreis (inkl. aller anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge) für das Ticket nicht innerhalb der von uns oder unserem autorisierten Vertreter festgelegten Frist bezahlt wurde.

5.3 Persönliche Daten

Sie erkennen an, dass uns Ihre persönlichen Daten (einschließlich sensibler Daten) zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt werden: Reservierungen, Speicherung und Ausstellung eines Tickets, Ausstellung einer Bordkarte und sonstiger mit Ihrer Beförderung zusammenhängender Dokumente, Ihrer Information über Änderungen Ihres Reiseplans, Beantworten Ihrer Anfragen oder Anliegen, Ausstellen von Bestätigungen, Durchführung Ihrer Beförderung, Bereitstellen von Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung, einschließlich der Bereitstellung eines Rollstuhls und Hilfspersonal, Limousinen-Service und sonstige Dienstleistungen Dritter, Durchführung von Buchhaltungs-, Rechnungs- und Revisionsverfahren und sonstige administrative Zwecke, Abwicklung von Einwanderungs- und Einreiseverfahren, Durchführung von Sicherheitsinspektionen einschließlich z.B. der Verwendung biometrischer Daten, Abwicklung der Zollabfertigungsformalitäten, Zusammenarbeit mit Einwanderungsbehörden, Einhalten von Sicherheitsanforderungen, Prävention und Aufdeckung krimineller Handlungen, Kundenbetreuung, statistische Analysen, Vereinfachung künftiger Transaktionen mit Ihnen, Systemtests, Marktanalysen, Abstimmung unseres Marketings auf Ihre persönlichen Beförderungsbedürfnisse, Benchmarking und Leistungsbewertungen, IT-Wartungs- oder Entwicklungsschulungen, Durchführung von Vielfliegerprogrammen, Einhalten der rechtlichen Pflichten Ihnen gegenüber, Bereitstellung von Daten an die mit Ihrer Beförderung in Zusammenhang stehenden Behörden (zum Beispiel

Sicherheitsbehörden, Zollbehörden , Einwanderungsbehörden, sofern wir gesetzlich dazu verpflichtet sind) sowie andere mit ihrer Beförderung in Zusammenhang stehender Zwecke.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir all diese Daten für diese Zwecke aufbewahren, verwenden und an die folgenden Institutionen weiterleiten und/oder mit diesen gemeinsam nutzen: unsere eigenen Büros, unsere autorisierten Vertreter, unsere sonstigen Unternehmen und/oder Marken, alle, an die wir Rechte und Pflichten übertragen, Drittunternehmen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten (zum Beispiel Autovermietungen, Hotels, Limousinenservices, Transfers und sonstige Zusatzdienste), Regierungen und Regierungsbehörden, Kreditkarten- und sonstige Zahlungsinstitute sowie andere Fluggesellschaften oder Anbieter damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen.

Wir dürfen Ihre persönlichen Daten auch zum Zwecke des Direktmarketings aufbewahren, werden hierfür jedoch zuerst Ihre Zustimmung einholen.

Sensible persönliche Daten, zum Beispiel Daten in Bezug auf Ihre Gesundheit, Behinderung, Religion oder polizeilichen Führung o. ä. dürfen von uns verarbeitet werden. Sie bestätigen, dass Sie durch die zur Verfügungstellung Ihrer sensiblen persönlichen Daten an uns explizit darin einwilligen, dass wir diese verarbeiten und Dritten zu den oben genannten Zwecken zur Verfügung stellen dürfen. Wir werden das Sammeln, Archivieren, Speichern und Übermitteln von Daten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen vornehmen. Im Rahmen der Verarbeitung von Daten dürfen wir diese an Länder übermitteln, in denen weniger strenge Datenschutzgesetze gelten.

Um eine gleichbleibende Servicequalität gewährleisten zu können, sowie zur Vorbeugung und/oder Aufdeckung von Betrug und zu Schulungszwecken, dürfen wir Ihre Telefongespräche mit uns abhören und/oder aufzeichnen.

Wir dürfen einen Namen und Kontaktdaten Dritter verlangen, die wir im Notfall kontaktieren können. Sie sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die betreffende Person mit der Weitergabe ihrer Daten zu diesem Zwecke einverstanden ist.

Falls Sie wissen möchten, welche persönlichen Daten wir über Sie führen und/oder diese gegebenenfalls korrigieren möchten, wenden Sie sich bitte an eines unserer Büros in Ihrer Nähe.

5.4 Sitzplatzverteilung

Wir werden versuchen, Sitzplatzwünsche im Voraus zu berücksichtigen, können jedoch keinen bestimmten Sitzplatz garantieren. Wir können Ihnen auch nach dem Einstieg in das Flugzeug jederzeit einen anderen Sitzplatz zuweisen.

5.5 Flugzeugtyp

5.5.1 Wir bemühen uns, den in unserem Flugplan (oder den zum Zeitpunkt der Ausstellung Ihres Tickets ausgewiesenen) Flugzeugtyp für Ihren Flug zur Verfügung zu stellen, können jedoch nicht garantieren, dass ein bestimmtes Flugzeug zum Einsatz kommt. Wir behalten uns vor, ein anderes Flugzeug für Ihren Transport einzusetzen, sei es aus betrieblichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen.

5.5.2 In seltenen Fällen kann es notwendig sein, dass wir unsere Flotte vorübergehend durch Maschinen ergänzen, die eine andere Fluggesellschaft für uns betreibt. Falls dies für ein Flugzeug, mit dem Sie befördert werden sollen, zutrifft, werden wir Sie über den Flugzeugbetreiber informieren bzw. versuchen sicherzustellen, dass unsere autorisierten Vertreter Sie entsprechend informieren. Wir werden außerdem versuchen, sicherzustellen, dass Sie den gleichen on-board-service, das gleiche Unterhaltungsprogramm und die gleiche Freigepäckgrenze erhalten, wie für Ihren Flug ausgeschrieben, können jedoch nicht garantieren, dass dem immer so sein wird.

5.6 Rückbestätigung von Reservierungen

5.6.1 Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist eine Rückbestätigung von Anschluss- oder Rückflügen vor Abflug nicht notwendig. Falls eine Rückbestätigung erforderlich ist, erhalten Sie von uns oder unserem autorisierten Vertreter Informationen darüber wann, wie und wo Sie die Rückbestätigung vornehmen müssen.

5.6.2 Falls Sie es versäumen sollten, eine Reservierung für die wir Ihnen mitgeteilt haben, dass eine Rückbestätigung erforderlich ist, rückzubestätigen, können wir all Ihre Anschluss- oder Rückflugreservierungen streichen. Sofern die für Ihr Ticket zutreffenden Bedingungen nichts anderes vorsehen, werden die so gestrichenen Reservierungen nicht erstattet.

5.6.3 Sollten Sie, obwohl wir Ihnen mitgeteilt haben, dass eine Rückbestätigung notwendig ist Ihren Flug nicht rückbestätigt haben und Ihre Reservierung daraufhin aufgehoben worden sein, können wir die Aufhebung auf Anfrage wieder rückgängig machen, sofern es auf dem Flug auf den sich Ihre Reservierung bezog noch freie Plätze gibt. Sollte der Flug ausgebucht sein, werden wir uns bemühen, Sie auf einem anderen unserer Flüge zu Ihrem nächsten oder endgültigen Bestimmungsort zu befördern, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

5.6.4 Sie sollten sich über die Rückbestätigungsanforderungen jeder anderen Fluggesellschaften, die in Ihre Beförderung involviert ist, informieren und ggf. die Rückbestätigung bei der Fluggesellschaft vornehmen, deren Bezeichnungscode auf dem Ticket des betreffenden Fluges vermerkt ist. Wir übernehmen keinerlei Haftung, wenn eine andere Fluggesellschaft eine oder mehrere Reservierungen streicht, weil Sie obwohl dies erforderlich gewesen wäre, es versäumt haben die Rückbestätigung vorzunehmen. Ihr Recht zur Weiterreise oder auf Erstattung unterliegt in diesem Fall den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

5.7 Annullierung von Anschlussreservierungen

5.7.1 Falls Sie nicht rechtzeitig zur Abfertigung oder nach Abfertigung mit Ihrer Bordkarte am Flugsteig zu dem Zeitpunkt erscheinen, den wir Ihnen beim Abfertigen genannt haben, werden wir, sofern wir von Ihnen nicht im Voraus über Ihr Nichterscheinen informiert wurden, den nicht genutzten Teil Ihrer Reservierung streichen. .

5.7.2 Nicht in Anspruch genommene Reservierungen werden wir nicht gemäß Artikel 5.7.1 streichen, wenn Sie uns vor Schließung des Abfertigungsschalters für den jeweiligen Flug oder nach Abschluss der Abfertigungsformalitäten und vor Schließen des Schalters am Flugsteig von Ihrer Absicht auch nur einen Teil Ihrer Reservierung nicht zu nutzen in Kenntnis setzen.

5.7.3 Wir übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Verluste oder Ausgaben jeglicher Art, die aufgrund Ihrer Nichtbefolgung der Anforderungen der Artikel 5.6 und 5.7 entstehen mögen.

ARTIKEL 6 – ABFERTIGUNG UND EINSTIEG

6.1 Wenn Sie First- oder Business Class fliegen, müssen Sie mindestens eine Stunde vor der geplanten Abflugszeit persönlich am Abfertigungsschalter erscheinen. Wenn Sie Economy Class fliegen, müssen Sie mindestens drei Stunden vor der geplanten Abflugszeit persönlich am Abfertigungsschalter erscheinen.

6.2 Die Abfertigungsfristen können von Flughafen zu Flughafen variieren. Sollte die Abfertigungsfrist für Ihren ersten Flug mit uns länger als in Artikel 6.1 beschrieben ausfallen, werden wir oder unser autorisierter Vertreter Sie hiervon in Kenntnis setzen. Über die Abfertigungsfristen Ihrer Anschlussflüge sollten Sie sich selbstständig anhand unseres Flugplans oder indem Sie uns oder unseren autorisierten Vertreter fragen informieren.

6.3 Sie müssen die jeweils geltenden Abfertigungsfristen einhalten. Wir sind berechtigt, Ihre Reservierung aufzuheben, sollten Sie die Abfertigungsfrist nicht einhalten oder, falls keine Abfertigungsfrist angegeben ist, Sie nicht vor Abschluss der Abfertigung für Ihren Flug eingeecheckt haben. Siehe auch Artikel 5.7.

6.4 Sie müssen sich zu der bei der Abfertigung von uns mitgeteilten Einstiegszeit am Schalter des Flugsteiges einfinden. Wenn Sie sich zu spät am Flugsteig einfinden wird Ihnen die Beförderung verweigert und Ihr Gepäck wird wieder aus dem Flugzeug ausgeladen. Siehe auch Artikel 5.7.

6.5 Wir übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Verluste oder Ausgaben jeglicher Art, die aufgrund Ihrer Nichtbefolgung der Anforderungen dieses Artikels 6 entstehen mögen.

ARTIKEL 7 – VERWEIGERUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

7.1 Unser Beförderungsverweigerungsrecht

Wir haben das Recht, Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks jederzeit zu verweigern (selbst wenn sie ein gültiges Ticket und eine Bordkarte besitzen), wenn eines oder mehrere der in Artikel 7.1.1 bis 7.1.21 aufgeführten Ereignisse eingetreten ist oder wir vernünftigerweise davon ausgehen dürfen, dass ein Ereignis dieser Art eintreten wird, wobei Sie anerkennen, dass wir nicht verpflichtet sind, unsere Vermutung hinsichtlich des Eintritts eines solchen Ereignisses näher zu verifizieren. Siehe auch Artikel 7.2 und 10.5.4 hinsichtlich der Konsequenzen bei Verweigerung der Beförderung und Artikel 18 hinsichtlich der Entscheidungen, die wir im Rahmen dieses Artikels 7.1 Ihnen gegenüber treffen.

7.1.1 Die Beförderungsverweigerung ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Bestimmungen, Weisungen oder staatlichen Richtlinien notwendig; oder

7.1.2 Sie begehen eine Straftat während der Abfertigung, während des Einsteigens in das Flugzeug oder während des Ausstiegs aus einem Anschlussflug oder an Bord des Flugzeugs vor dem Abheben; oder

7.1.3 Sie halten die Sicherheitsanweisungen des Bodenpersonals oder der Besatzungsmitglieder nicht ein oder hindern bzw. beeinträchtigen diese an der Ausübung Ihrer Pflichten; oder

7.1.4 Sie benutzen drohende, ausfällige, beleidigende oder unsittliche Ausdrücke oder Sie verhalten sich gegenüber irgendeiner Person, einschließlich Personen des Bodenpersonals, Besatzungsmitgliedern oder Fluggästen vor oder während des Prozesses des Einsteigens für Ihren Flug, des Aussteigens aus einem Anschlussflug oder an Bord des Flugzeuges vor dem Abheben in ausfälliger, beleidigender oder unsittlicher Weise; oder

7.1.5 Ihre und/oder die Beförderung Ihres Gepäcks könnte die Sicherheit, die Gesundheit, die Sicherheit des Flugzeugs, die anderen Fluggäste oder die Besatzungsmitglieder oder das Wohlbefinden der anderen Fluggäste an Bord des Flugzeugs gefährden oder negativ und signifikant beeinflussen bzw. hat diese bereits gefährdet oder negativ und signifikant beeinflusst; oder

7.1.6 Sie erwecken den Anschein als seien Sie durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt; oder

7.1.7 Ihr psychischer oder körperlicher Zustand einschließlich der Beeinträchtigung durch Alkohol- oder Drogenkonsum scheint eine Gefahr oder ein Risiko für Sie, andere Fluggäste, Besatzungsmitglieder, das Flugzeug oder sich an Bord befindliche Personen oder Gegenstände darzustellen oder stellt tatsächlich oder potenziell eine signifikante Belästigung oder Unbehagen für andere Fluggäste an Bord dar, wenn Sie die Reise in der Klasse, die Sie gebucht haben oder in der Sie sich bereit erklärt haben zu reisen, fortsetzen; oder

7.1.8 Sie verweigern die Sicherheitsüberprüfung Ihres Gepäcks oder Ihrer Person oder geben in diesem Zusammenhang nicht zufrieden stellende Antworten auf Sicherheitsfragen bei der Abfertigung oder beim Schalter des Flugsteiges, Sie bestehen eine Sicherheits-Profilbeurteilung oder -analyse nicht, oder machen sich an einem Sicherheitssiegel Ihres Gepäcks oder an einem Sicherheitsaufkleber auf Ihrer Bordkarte zu schaffen oder entfernen dieses oder diesen; oder

7.1.9 Sie missachten unsere Anweisungen zur Sicherheit oder zum Fluggastkomfort, z. B. in Bezug auf Ihren Sitzplatz, das Verstauen des Kabinengepäcks, Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum, Bekleidung oder die Verwendung von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Laptops, PDA, tragbare Aufnahmegeräte, tragbare Radios, CD-, DVD- und MP3-Player, elektronische Spiele oder Übertragungsgeräte); oder

7.1.10 Sie haben einen Bombenalarm, eine Flugzeugentführung oder eine sonstige sicherheitsrelevante Bedrohung vorgetäuscht oder haben versucht eine solche vorzutäuschen; oder

7.1.11 Sie haben die anfallenden Flugpreise, Steuern, Gebühren, Abgaben oder Sonderzuschläge für Ihre Beförderung nicht vollständig bezahlt; oder

7.1.12 Sie erfüllen anscheinend und nach unserem Dafürhalten nicht die erforderlichen Visabestimmungen oder verfügen nicht über gültige oder laut Gesetz erforderliche Reisedokumente oder haben sich ein solches auf betrügerischer Weise beschafft, planen die Einreise in oder Durchreise durch ein Land in dem Sie möglicherweise in Transit sein werden und für das Sie nicht die erforderlichen Reisedokumente oder Visa besitzen, beschädigen Ihre

Reisedokumente an Bord des Flugzeuges bzw. zwischen Abfertigung und Einstieg oder verweigern uns die Erlaubnis, Ihre Reisedokumente zu kopieren oder diese dem Bordpersonal auf dessen Verlangen, auszuhändigen; oder

7.1.13 Wir wurden (mündlich oder schriftlich) von der Einwanderungs- oder sonstigen Behörden des Landes, in das Sie reisen oder das Sie durchreisen möchten, oder in dem ein Stopover geplant ist, informiert, dass Sie auch mit gültigen Reisedokumenten dort nicht einreisen dürfen.

7.1.14 Sie versäumen oder verweigern die Übermittlung von Informationen, die Ihnen vorliegen oder zu denen Sie Zugang haben und die wir rechtmäßig an eine entsprechende staatliche Behörde weitergeben müssen; bzw. die von Ihnen gemachten Angaben sind vermutlich oder nachweislich falsch oder irreführend; oder

7.1.15 Sie legen uns ein Ticket vor, das vermutlich auf illegalem oder betrügerischem Wege (z. B. mittels einer gestohlenen Kreditkarte) erworben wurde, bzw. vermutlich gefälscht oder kopiert wurde oder ohne entsprechende Berechtigung geändert wurde bzw. nicht von uns oder einem unserer autorisierten Vertreter ausgestellt oder erworben wurde, uns als zertrennt, verloren oder gestohlen gemeldet wurde, oder welches tatsächlich gefälscht wurde; bzw. Sie können nicht nachweisen, dass Sie die Person sind, auf die das Ticket ausgestellt ist, oder Sie befolgen nicht die in Artikel 3 dargelegten Anforderungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Reihenfolge der zu verwendenden Flugcoupons; oder

7.1.16 Sie erfüllen nicht die Anforderungen des Artikels 7.3 in Bezug auf Ihre Flugtauglichkeit; oder

7.1.17 Sie (oder Ihr gesetzlicher Vertreter, falls Sie noch nicht volljährig sind) erfüllen nicht die Anforderungen des Artikels 7.7; oder

7.1.18 Sie oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind und die mit Ihnen reist (z. B. Kind oder Säugling), sind bzw. ist von Gesetzes wegen oder aufgrund einer richterlichen Verfügung oder Bewährungsvorschriften nicht berechtigt, den Rechtsraum des Abflugortes zu verlassen; oder

7.1.19 Sie sind im Besitz illegaler Drogen bzw. wir haben Anlass zu der Vermutung, dass Sie im Besitz illegaler Drogen sind; oder

7.1.20 Sie haben sich bereits zuvor in einer der o. g. Weisen verhalten und wir müssen annehmen, dass sich derlei Verhalten wiederholt bzw. Ihnen wurde aufgrund Ihres Verhaltens von einer anderen Fluggesellschaft schon einmal die Beförderung verweigert, oder Sie haben im Rahmen einer vorangegangenen Beförderung durch uns schon einmal eine Ihrer in Artikel 11.1 dargelegten Verpflichtungen verletzt; oder

7.1.21 Sie haben von uns eine Mitteilung erhalten, dass wir Sie ab dem entsprechenden Datum dieser Mitteilung nicht mehr auf einem unserer Flüge befördern werden.

7.2 Kostenerstattungen

Wenn Ihnen aufgrund einer der in Artikel 7.1 genannten Bestimmungen die Beförderung verweigert wird, haben Sie uns alle Kosten zu erstatten, die uns aufgrund der folgenden

Umstände entstehen: (a) Reparatur oder Ersatz von Eigentum, das durch Sie verloren, beschädigt oder zerstört wurde, (b) Ersatzleistungen, die wir an von Ihren Handlungen betroffene Fluggäste oder Flugpersonal zahlen müssen sowie (c) Flugverspätungen, die aufgrund der Tatsache, dass wir Sie und/oder Ihr Gepäck aus dem Flugzeug entfernen müssen. Wir sind berechtigt, zur Deckung dieser Kosten den Wert der nicht angetretenen Beförderung oder jegliche Zahlungsmittel Ihrerseits, die sich in unserem Besitz befinden, einzubehalten.

7.3 Flugtauglichkeit

7.3.1 Bevor Sie in das Flugzeug zwecks Beförderung einsteigen müssen Sie sich ausreichend vergewissern, dass Sie gesundheitlich flugtauglich sind. Wenn Ihnen die Flugtauglichkeit unter bestimmten Einschränkungen bestätigt wurde (z. B. Medikamenteneinnahme), sind Sie dafür verantwortlich, dass alle diese Vorkehrungsmassnahmen entsprechend vor, während und nach dem Flug eingehalten werden und dass Sie eine schriftliche, nach diesen Beförderungsbedingungen erforderliche Bestätigung zum Nachweis Ihrer Flugtauglichkeit vorlegen können,.. Zur Prüfung, ob ein Nachweis zur Flugtauglichkeit erforderlich ist, siehe Artikel 7.3.2 und 7.5, sowie Artikel 7.3.4 falls Sie aus den oder in die USA fliegen.

7.3.2 Sollten Zweifel an Ihrer Flugtauglichkeit bestehen, werden Sie erst befördert, wenn Sie eine der drei Bedingungen des Artikels 7.3.2(a) bis (c) erfüllt haben. Wenn Sie jedoch in die oder aus den USA reisen, sind Sie jedoch möglicherweise von diesen Bedingungen insgesamt oder teilweise befreit – weitere Informationen hierzu finden Sie in Artikel 7.3.4.

7.3.2(a) Sie haben uns spätestens 48 Stunden vor Abflug eine medizinischen Bescheinigung von einem hinreichend qualifizierten Arzt vorgelegt, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 10 Tage vor Abflug zurückliegt und bestätigt, dass Sie für alle Flüge, die Sie anzutreten wünschen, reisetauglich sind; oder

7.3.2(b) Sie haben das Formular für medizinische Informationen (MEDIF – dies ist besonders nützlich, wenn Ihre Flugtauglichkeit aufgrund einer kürzlichen Krankheit, Behandlung oder Operation in Zweifel steht) ausgefüllt und uns spätestens 48 Stunden vor Abflug vorgelegt und wir haben daraufhin Ihre Beförderung bestätigt; oder

7.3.2(c) Sie haben eine „Frequent Travellers Medical Card“ (FREMEC - diese ist besonders nützlich, wenn Ihre Flugtauglichkeit aufgrund einer dauerhaften oder chronischen Krankheit in Zweifel steht oder wenn Sie einer Langzeitbehandlung bedürfen) ausgefüllt und uns spätestens 96 Stunden vor Abflug vorgelegt und wir haben daraufhin Ihre Beförderung bestätigt.

7.3.3 Die Flugerlaubnis ist seitens unserer medizinischen Abteilung mindestens 48 Stunden vor Ihrem Abflug erforderlich (oder innerhalb eines kürzeren, ausschließlich in unserem alleinigen Ermessen liegenden Zeitraumes), falls wir vermuten, dass Sie eine Krankheit haben, die auch nur eines der folgenden Kriterien erfüllt, außer Sie reisen in die oder aus den USA, wo andere Regelungen gelten können (siehe Artikel 7.3.4 in Bezug auf Regelungen für die USA):

7.3.3(a) Die Krankheit ist vermutlich aktiv ansteckend oder übertragbar und lebensbedrohlich für andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder; oder

7.3.3(b) Die Krankheit kann ein ungewöhnliches Verhalten oder einen physischen Zustand verursachen oder hervorrufen welches(r) negative Auswirkungen auf das Wohlergehen und Wohlbefinden der anderen Fluggäste oder Besatzungsmitglieder mit sich bringt; oder

7.3.3(c) Die Krankheit wird als eine potenzielle Gefahr für die Sicherheit des Fluges angesehen; oder

7.3.3(d) Die Krankheit könnte zu einer Umleitung des Fluges oder einer außerplanmäßigen Landung führen.

7.3.4 Falls Sie aus den oder in die USA reisen, kann die Anwendung nationaler Vorschriften dazu führen, dass Sie nicht alle oder nur Teile der Anforderungen der Artikel 7.3.2 und 7.3. erfüllen müssen. Auf Anfrage informieren wir Sie gerne über die jeweiligen Abweichungen der Anforderungen.

7.4 Beförderung von Schwangeren und Neugeborenen

7.4.1 Wenn Sie schwanger sind werden wir Sie nach der 28. Schwangerschaftswoche nur dann befördern, wenn sie einen medizinischen Bericht oder Brief vorlegen, der von einem/einer ausreichend qualifizierten Arzt oder Hebamme unterzeichnet ist, das voraussichtliche Geburtsdatum ausweist und der bestätigt, dass Ihre Schwangerschaft ohne Komplikationen verläuft. Der Bericht oder Brief sollte außerdem den letztmöglichen Termin ausweisen, bis zu dem Ihre Flugtauglichkeit zu erwarten ist. Darüber hinaus ist nach der 35. Schwangerschaftswoche für Flüge, die länger als vier Stunden dauern, und nach der 36. Woche für jeden Flug, die Freigabe unserer medizinischen Abteilung erforderlich.

7.4.2 Es liegt in Ihrer Verantwortung zu überprüfen, ob Artikel 7.4.1 auf Ihre Situation zutrifft. Sollten Sie die Anforderungen dieser Bestimmung nicht erfüllen oder falsche Angaben zu der Schwangerschaftswoche machen und Sie anschließend medizinische Betreuung an Bord des Flugzeugs benötigen oder der Flug umgeleitet werden müssen, damit Sie medizinische Hilfe im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft erhalten, haften Sie für sämtliche Kosten die uns entstehen, zum Beispiel solche nach Artikel 7.6.

7.4.3 Die Beförderung von Neugeborenen ist grundsätzlich bis sieben Tage nach der Geburt nicht erlaubt. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von uns oder unserem autorisierten Vertreter.

7.5 Besondere Hilfestellung

7.5.1 Falls Sie besondere Hilfestellung benötigen, z. B. beim Essen, beim Toilettenbesuch, bei der Fortbewegung oder beim Verlassen des Flugzeugs oder Sie besondere Bedürfnisse haben, die spezielle Ausstattungsgegenstände erfordern, werden wir Sie erst befördern, wenn Sie von unserer medizinischen Abteilung zum Zeitpunkt der Ticketerstellung eine Freigabe erhalten haben und Sie sich jederzeit an alle geltenden Regelungen halten. Wenn Sie jedoch in die oder aus den USA reisen, sind Sie möglicherweise von allen oder Teilen dieser Bestimmungen befreit – beachten Sie auch Artikel 7.5.5.

7.5.2 Falls sich Ihre Bedürftigkeit im Hinblick auf besondere Hilfestellung nach der Freigabe im Sinne der Artikel 7.5.1 oder 7.5.4 nachteilig verändern sollte, müssen Sie vor Ihrem Flug von unserer medizinischen Abteilung oder Ihrem Arzt (gemäß Artikel 7.5.4) eine erneute Freigabe beantragen und alle geltenden Bestimmungen zu den jeweils relevanten Zeitpunkten einhalten.

7.5.3 Wenn unsere medizinische Abteilung der Beförderung gemäß Artikel 7.5.1 zugestimmt hat, wird Ihnen anschließend die Beförderung aufgrund Ihrer speziellen Anforderungen nicht mehr verwehrt, es sei denn Sie haben diese Beförderungsbedingungen, einschließlich z.B. der Artikel 7.1 und 7.3, nicht befolgt.

7.5.4 Alternativ zu der Freigabe durch unsere medizinische Abteilung im Hinblick auf Artikel 7.5.1 und 7.5.3 können Sie uns zum Zeitpunkt der Ticketerstellung eine unterschriebene Bescheinigung Ihres Arztes im Original vorlegen, die bestätigt, dass Sie fähig sind, Ihre Reise sicher und ohne dass Sie außerordentliche medizinische Betreuung während des Fluges (zum Beispiel Hilfe beim Essen, Toilettenbesuch, Verlassen des Flugzeugs oder bei der Medikamenteneinnahme oder Ihrer Behandlung) benötigen durchführen zu können.

7.5.5 Wenn Sie in die oder aus den USA reisen, kann die Anwendung nationalen Rechts dazu führen, dass Sie die Bedingungen dieses Artikels 7.5 möglicherweise nur teilweise oder gar nicht erfüllen müssen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, inwiefern die Anforderungen von einander abweichen.

7.6 Kostenerstattung im Krankheitsfall

Wenn Sie schwanger oder aufgrund eines bereits bestehenden Umstandes krank an Bord des Flugzeuges genommen werden (unabhängig davon, ob Sie sich dessen bewusst sind oder nicht), müssen Sie uns die Kosten, die uns für Ihre Behandlung an Bord, für den Transport am Boden oder für die Behandlung durch Dritte entstehen, erstatten. Sie müssen uns auch die Kosten erstatten, die für die Umleitung eines Flugzeugs zum Aufsuchen medizinischer Hilfe entstehen mögen, wenn Sie gegen die Artikel 7.3, 7.4 oder 7.5 verstoßen haben. Wir sind berechtigt, zur Deckung dieser Kosten den Wert noch nicht angetretener Flüge, ungenutzter Gutscheine oder sonstiger sich in unserem Besitz befindlicher Zahlungsmittel Ihrerseits einzubehalten.

7.7 Beförderung von Kindern ohne Begleitung eines Erwachsenen

7.7.1 Wir werden Kinder nicht befördern, wenn diese am Tag des Abflugs unter fünf Jahren alt sind, solange sie nicht mit einer Begleitperson im Mindestalter von 18 Jahren reisen. Für Kinder zwischen fünf und sechzehn Jahren können wir eine Begleitperson organisieren, vorausgesetzt, wir erhalten mindestens sieben Tage vor Reisebeginn eine entsprechende Anfrage und es wurde eine zusätzliche Gebühr entrichtet.

7.7.2 Kinder, die zum Abflugtermin zwischen fünf und zwölf Jahre alt sind, werden nur befördert, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

7.7.2(a) Ein Elternteil, Erziehungsberechtigter oder sonstiger verantwortlicher Erwachsener begleitet das Kind zur Abfertigung und verbleibt gemeinsam mit einem unserer zugeteilten Mitarbeiter im Flughafengelände bis das Kind in das Flugzeug eingestiegen ist und das Flugzeug abgehoben hat. Diese Person muss außerdem in der Lage sein uns nachzuweisen, dass das Kind am Aufenthalts- oder Zielflughafen von einem anderen Elternteil, Erziehungsberechtigten oder verantwortlichen Erwachsenen in Empfang genommen wird (mit allen Angaben zur Identität dieser Person) und in deren Obhut übergeben werden können.

7.7.2(b) Es existiert eine bestätigte Reservierung für den Flug des Kindes, und es ist von uns nicht davon auszugehen, dass der Flug an einem anderen als dem Bestimmungsort endet oder

aufgrund von Wetterbedingungen oder sonstigen betrieblichen Gründen eine unerwartete Zwischenlandung an einem anderen Ort notwendig wird.

7.7.2(c) Die auf dem Ticket ausgewiesene Beförderung enthält keinen Flughafenwechsel oder geplanten Stopover von mehr als acht Stunden im Falle des Dubai International Airport bzw. von mehr als vier Stunden im Falle eines anderen Flughafens, es sei denn, ein Elternteil, Erziehungsberechtigter oder verantwortlicher Erwachsener nimmt das Kind in Empfang und übernimmt für es während der gesamten Aufenthaltsdauer die Verantwortung.

7.8 Bordservice

Aus betrieblichen Gründen geben wir keinerlei Garantien hinsichtlich der Bereitstellung/Verfügbarkeit von Unterhaltungsausstattung und beworbenen Programmen, beworbenen Sondermahlzeiten oder sonstigen Arten von Mahlzeiten oder von beworbenen Bordservices.

Ferner können wir nicht garantieren, dass die Mahlzeiten stets ihrer genauen Beschreibung entsprechen. Das liegt daran, dass die Mahlzeiten gemäß unserer Bestellung von Drittanbietern hergestellt werden. Wir nehmen weder Bestellungen nach nussfreier Kost an, noch können wir garantieren, dass die Umgebung an Bord des Flugzeugs vollständig frei von Nüssen oder Nussprodukten ist.

7.9 Bodenservice

Wir geben keinerlei Garantien hinsichtlich der Bereitstellung/Verfügbarkeit von Ausstattung und Diensten am Boden der Flughäfen, einschließlich z.B. der Schnellabfertigungsservices (sog. Fast Track Services), Flughafen-Lounges oder Einrichtungen innerhalb dieser Lounges.

Ferner können wir nicht garantieren, dass der Bodenservice stets seiner genauen Beschreibung entspricht. Das liegt daran, dass manche Dienstleistungen gemäß unserer Bestellung von Drittanbietern erbracht werden. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung von Diensten durch Dritte finden Sie in Artikel 12.

ARTIKEL 8 - GEPÄCK

8.1 Freigepäck

Wir befördern einen Teil Ihres Gepäcks kostenfrei. Die Freigepäcksgrenze und Einschränkungen in Bezug auf die Größe der Gepäckstücke sind auf Ihrem Ticket oder Ihrer e-Ticket Buchungsbestätigung/Reiseplan aufgelistet und sind von unseren geltenden Vorschriften am Tag Ihres Fluges abhängig. Weitere Informationen oder eine Kopie unserer Vorschriften erhalten Sie auf Anfrage von uns oder unserem autorisierten Vertreter.

8.2 Übergepäck

Für die Beförderung von Gepäck, das die Freigepäcksgrenze überschreitet, müssen Sie ein zusätzliches Entgelt entrichten. Ein zusätzliches Entgelt müssen Sie ebenfalls für die Beförderung von Tieren in Transportcontainern entrichten, es sei denn es handelt sich um ein Begleittier (z. B. Rettungs- oder Blindenhunde). Weitere Informationen zu fälligen Entgelten für

die Beförderung von Übergepäck erhalten Sie auf Anfrage von uns oder unserem autorisierten Vertreter.

8.3 Gegenstände, die Sie nicht im Gepäck befördern dürfen

8.3.1 Bestimmte Gegenstände dürfen sich nicht in Ihrem Gepäck befinden. Im Folgenden werden Verbote die für aufgegebenes und nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) gleichermaßen gelten, sowie gesonderte und zusätzliche Verbote, die nur für aufgegebenes Gepäck oder nur für nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) gelten, genannt. Sollten Sie gegen eine der geltenden Regeln verstoßen, wird die Beförderung von Ihnen und/oder Ihres Gepäcks verweigert (siehe Artikel 8.5.1). Zudem haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung, sollte ein unerlaubter Gegenstand, der sich unrechtmäßig in Ihrem Gepäck befand, beschädigt werden oder dieser Ihr übriges Gepäck beschädigen (siehe Artikel 15.5.3).

8.3.2 Folgende Gegenstände dürfen sich nicht in Ihrem aufgegebenen oder nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck) befinden:

8.3.2(a) Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug, Personen oder Gegenstände an Bord zu gefährden, etwa solche, wie sie von der ICAO in den „Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air“ und in den „IATA Dangerous Goods Regulations“ sowie unseren entsprechenden Vorschriften aufgeführt sind. Sollten Sie diese Regelungen und Bestimmungen nicht kennen, wenden Sie sich bitte an uns oder unsere autorisierten Vertreter;

8.3.2(b) Gegenstände, deren Mitnahme aufgrund geltender Gesetze, Bestimmungen, Anordnungen oder staatlichen Richtlinien in den Abflugs- oder Ankunftsändern verboten sind;

8.3.2(c) Gegenstände, die wir vernünftiger Weise für den Transport als ungeeignet erachten, weil sie aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, Form oder Beschaffenheit gefährlich oder unsicher sind oder die, im Hinblick auf das eingesetzte Flugzeug, zerbrechlich oder verderblich sein könnten. Sollten Sie hinsichtlich der Transportfähigkeit Ihres Gepäcks Zweifel haben, erkundigen Sie sich bitte bei uns, bevor Sie zum Flughafen fahren;

8.3.2(d) Wenn Sie als Kind unter 16 Jahren ohne Begleitung reisen, Gegenstände, die irgendeine Art von Aufsichtspflicht erfordern; oder

8.3.2(e) Kriegsmaterialien. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie nicht sicher sind, ob ein Gegenstand als Kriegsmaterial einzustufen ist.

8.3.3 Ihr aufgegebenes Gepäck darf keine zerbrechlichen, verderblichen oder wertvollen Gegenstände (einschließlich zum Beispiel Geld, Schmuck, Edelmetalle), Computer, persönliche elektronische Geräte, gespeicherte Daten, Medikamente oder medizinische Geräte, die während des Fluges oder Ihrer Reise benötigt werden oder die nicht einfach zu ersetzen sind, sollten sie verloren gehen oder beschädigt werden, Haus- oder Autoschlüssel, wertvolle Unterlagen (einschließlich zum Beispiel Geschäftsdokumente, Pässe und sonstige Ausweispapiere, börsenfähige Papiere, Wertpapiere) oder Muster enthalten.

8.3.4 Folgende Gegenstände dürfen sich nicht in Ihrem nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck) befinden:

8.3.4(a) Echte-, nachgemachte- oder Spielzeug-Waffen und Munition, Sprengstoff oder Gegenstände, die Sprengstoff (zum Beispiel Knallbonbons, Feuerwerk oder Knaller) und entzündliche Materialien enthalten, Messer jeder Art, jeden Typs, jeder Größe oder Form, Brieföffner, Metallbesteck, Katapulte, Steinschleudern, Rasierklingen, Rasiermesser (ausgenommen sind Einwegnassrasierer und dazugehörige Einwegklingen), Handwerkzeuge, Pfeile, Scheren, Nagelpfeilen, hypodermische Nadeln und Spritzen (sofern diese nicht aus medizinischen Gründen und mit ärztlicher Bestätigung der medizinischen Notwendigkeit des Mitführens, mitgeführt werden), Stricknadeln, Korkenzieher, Sportschlaghölzer und -schläger (einschließlich z.B. Baseball- und Softballschläger, Golfschläger, Kricketschläger, mit Ausnahme von Tennis-, Badminton- und Squashschlägern), harte Sportbälle (einschließlich Cricket- und Hockeybälle, Billard-, Snooker- oder Poolkugeln), Billiard-, Snooker- oder Pool-Queues, Kampfsportgeräte.

8.3.4(b) Sämtliche Gegenstände, die nach unserer Einschätzung oder nach Einschätzung des Sicherheitspersonals geeignet sind, als Waffe verwendet oder zu einer solchen umfunktioniert zu werden und potenziell Verletzungen oder Handlungsunfähigkeit verursachen oder eine andere Sicherheitsgefährdung darstellen können.

8.3.5 Wenn ein Gegenstand des nicht aufgegebenen Gepäcks (Kabinengepäcks) nachträglich als aufgegebenes Gepäck aufgegeben wird (entweder auf Ihre oder auf unsere Veranlassung), müssen Sie sofort alle Gegenstände entfernen, die gemäß Artikel 8.3 von der Beförderung als aufgegebenes Gepäck ausgeschlossen sind. Auf Anfrage bemühen wir uns Ihnen eine Tragetasche zur Verfügung zu stellen, sollten Sie keine eigene Tasche zur Verfügung haben. Sie können solche Gegenstände als nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) an Bord nehmen, sofern sie die Anforderungen bezüglich Inhalt, Größe und Gewicht für nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) wie in Artikel 8.8 beschrieben erfüllen.

8.3.6 Für Gegenstände, die vom Sicherheitspersonal aus Ihrem aufgegebenen oder nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck) entfernt und einbehalten werden, übernehmen wir keine Verantwortung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheitsbestimmungen für Ihren Flug und Abreise Flughafen vor Abreise zu prüfen, und wenn persönliche Gegenstände vom Sicherheitspersonal des Flughafens aus Ihrem Gepäck entfernt werden, liegt es in Ihrer Verantwortung, sich vom Flughafen Sicherheitspersonal eine Empfangsbestätigung ausstellen zu lassen und sich um die Abholung dieser Gegenstände zu kümmern.

8.4 Schusswaffen und gefährliche Gegenstände

8.4.1 Falls Sie Schusswaffen, Munition oder Sprengstoff, einschließlich solcher Artikel, die Sprengstoff enthalten, (wie z.B. Feuerwerkskörper, Knallbonbons oder Knaller), als Gepäck aufgeben möchten, liegt es in Ihrer Verantwortung, alle erforderlichen Genehmigungen von den staatlichen Behörden des Abreise- und des Bestimmungslandes einzuholen, bevor Sie die Reise antreten.

8.4.2 Waffen, Munition oder Sprengstoffe, einschließlich solcher Artikel, die Sprengstoff enthalten (wie z.B. Feuerwerkskörper, Knallbonbons oder Knaller) können nicht als Gepäck aufgegeben werden, wenn die Beförderung nicht mindestens drei Tage vor Abflug von uns genehmigt wurde. Wenn Waffen für die Beförderung zugelassen werden, müssen Sie ungeladen mit Sicherheitsverriegelung aufgegeben werden, in geeigneter Weise verpackt sein

und mit allen gesetzlich erforderlichen Dokumenten der Abflugs-, Ankunfts- und Aufenthaltsländer versehen sein. Die Beförderung von Munition unterliegt gemäß Artikel 8.3.2(a) den Bestimmungen der ICAO und IATA. Waffen, Munition und Sprengstoffe werden unter keinen Umständen in der Kabine oder im Cockpit des Flugzeugs transportiert.

8.4.3 Waffen, wie beispielsweise antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer, Spielzeugwaffen oder Attrappen, Pfeil und Bogen und ähnliche Artikel werden ausschließlich nach in unserem Ermessen liegender Genehmigung als aufgegebenes Gepäck akzeptiert, dürfen jedoch keinesfalls in der Kabine oder im Cockpit befördert werden.

8.4.4 Wir übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung, sollte ein gemäß Artikel 8.4.2 und/oder 8.4.3 akzeptierter Gegenstand von Sicherheitspersonal, Regierungsbeamten, Flughafenbeamten, Polizei- oder Militärbeamten oder anderen Fluggesellschaften, die in Ihre Beförderung involviert sind, aus Ihrem aufgegebenen Gepäck entfernt, und/oder einbehalten oder zerstört werden.

8.5 Recht auf Beförderungsverweigerung

8.5.1 Die Beförderung von Gepäck, das einen der in Artikel 8.3.2 (und Artikel 8.3.4 im Falle von aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck)) erwähnten Gegenstände enthält, wird verweigert, unabhängig davon, wo und wann wir von dem Vorhandensein derartiger Gegenstände erfahren. Siehe auch Artikel 8.3.1.

8.5.2 Die Beförderung von Gepäck wird verweigert, wenn es nach unserem Dafürhalten nicht für den Transport geeignet ist, sei es aufgrund von Größe, Form, Erscheinung, Gewicht, Inhalt, Eigenschaften oder aus Sicherheitsgründen, betrieblichen Gründen oder aus Gründen betreffend den Komfort anderer Fluggäste. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob ein Gegenstand für den Transport geeignet ist, fragen Sie uns oder einen unserer autorisierten Vertreter.

8.5.3 Wir können die Beförderung von Gepäck verweigern, wenn wir der Ansicht sind, dass es nicht gut und sicher in dafür geeigneten Behältern verpackt ist. Nähere Informationen zu ordnungsgemäßer Verpackung und Behältern erhalten Sie von uns auf Anfrage.

8.6 Recht auf Durchsuchen, Überprüfen und Durchleuchten

8.6.1 Aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit und um sicherzustellen, dass Sie keine unerlaubten Gegenstände in Ihrem Gepäck mitführen, können wir ihr Gepäck durchsuchen, überprüfen und per Röntgengerät durchleuchten. Ihr Gepäck wird nach Möglichkeit in Ihrem Beisein durchsucht. Wenn Sie jedoch nicht verfügbar sind, dürfen wir es auch in Ihrer Abwesenheit durchsuchen. Falls Sie uns das Überprüfen, Durchsuchen und Röntgen Ihres Gepäcks nicht durchführen lassen, werden wir Sie und Ihr Gepäck nicht befördern.

8.6.2 Sie müssen die Sicherheitsuntersuchungen von Regierungsbeamten, Flughafenbeamten, Polizeibeamten oder Militärbeamten und anderen an Ihrer Beförderung beteiligten Fluggesellschaften zulassen.

8.6.3 Falls Ihr Gepäck durch eine Durchsuchung, Überprüfung oder durch Röntgen beschädigt wird, übernehmen wir keine Haftung, sofern der Schaden nicht ausschließlich durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde.

8.6.4 Bitte beachten Sie, dass die Sicherheitsbehörden mancher Länder verlangen, dass aufgegebenes Gepäck so gesichert wird, dass es auch in Abwesenheit des Fluggastes ohne Schaden zu nehmen geöffnet werden kann. Sie sind dafür verantwortlich, sich über derlei Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

8.7 Aufgegebenes Gepäck

8.7.1 Sie müssen an jedem Gepäckstück sowohl außen als auch innen ein Namensschild oder Aufkleber mit Name, vollständiger Adresse und Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können, anbringen.

8.7.2 Wenn Sie Ihr Gepäck aufgeben, erhalten Sie von uns eine Gepäckidentifizierungsmarke für jedes aufgegebene Gepäckstück.

8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird normalerweise mit demselben Flugzeug befördert, in dem Sie reisen, aber es kann gelegentlich notwendig sein, dass es in einem anderen Flugzeug befördert wird (zum Beispiel aus Gründen der Sicherheit, Gesundheit, aus betrieblichen Gründen oder aufgrund der Größe oder des Gewichts des aufgegebenen Gepäcks oder aufgrund der Nichteinhaltung wichtiger Bestandteile dieser Beförderungsbedingungen). Wenn wir Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem anderen Flug befördern, werden wir es an die von Ihnen angegebene Adresse liefern, sofern das Gesetz am Ort der Abholung nicht verlangt, dass Sie am Flughafen für die Zollabfertigung persönlich anwesend sind, oder sofern die Beförderung in einem anderen Flugzeug mit der Größe oder dem Gewicht des aufgegebenen Gepäcks oder mit der Nichteinhaltung wichtiger Bestandteile dieser Beförderungsbedingungen zusammenhängt.

8.7.4 Wir werden Ihr aufgegebenes Gepäck nicht befördern, wenn Sie nicht in das Flugzeug einsteigen, in das es geladen wurde, oder wenn Sie nach dem Einstieg das Flugzeug vor Abflug wieder verlassen oder wenn Sie bei einer Zwischenlandung nicht wieder in das Flugzeug einsteigen, es sei denn, wir haben entschieden, Ihr Gepäck nicht auf dem selben Flug zu befördern, wie Sie.

8.7.5 Übergepäck wird nur auf demselben Flug befördert wie Sie, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und Sie den erforderlichen Zuschlag für Übergepäck gezahlt haben.

8.7.6 Sie müssen sicherstellen, dass Ihr aufgegebenes Gepäck ausreichend stabil und sicher verpackt ist, um die üblichen und normalen Umstände des Lufttransportes ohne Schaden (mit Ausnahme von üblichen Abnutzungserscheinungen) überstehen zu können.

8.8 Nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck)

8.8.1 Maximale Größe und/oder Gewicht für nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) ist von uns festgelegt. Bitte fragen Sie uns nach den näheren Details hierzu. Nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) muss klein genug sein, um unter den Sitz vor Ihnen oder in die Gepäckfächer der Flugzeugkabine zu passen. Falls Ihr nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) zu groß oder zu schwer ist, um auf diese Weise verstaut werden zu können, oder es aus irgendeinem Grund als gefährlich anzusehen ist, muss es als aufgegebenes Gepäck aufgegeben werden und u. U. von Ihnen ein Zuschlag für Übergepäck gemäß Artikel 8.2 bezahlt werden, sollte die Freigepäckgrenze bereits durch Ihr übriges Gepäck erreicht sein.

8.8.2 Falls Sie einen sehr wertvollen Gegenstand, ein Musikinstrument oder Diplomatengepäck mit an Bord nehmen möchten, und die Grenzen für Handgepäck in Größe oder Gewicht überschritten werden, können Sie je nach Verfügbarkeit einen oder mehrere weitere Sitzplätze derselben Klasse wie Ihrer eigenen buchen, um den entsprechenden Gegenstand auf dem Sitz neben sich unterzubringen. Andere Gegenstände, die die Grenzen für Größe oder Gewicht für nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) überschreiten, werden nicht befördert.

8.9 Auf- und Ausgabe von aufgegebenem Gepäck

8.9.1 Sofern wir nicht gemäß Artikel 8.7.3 aufgegebenes Gepäck an Sie übergeben, müssen Sie dieses unmittelbar nach Ausgabe an Ihrem Bestimmungs- oder Aufenthaltsort in Empfang nehmen. Sollten Sie das Gepäck nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne abholen, können wir Gebühren für die Gepäckaufbewahrung erheben. Falls ihr aufgegebenes Gepäck innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe am Bestimmungs- oder Aufenthaltsort nicht abgeholt wird, werden wir es verwerten und die Einnahmen daraus ohne Benachrichtigung an Sie oder Haftung Ihnen gegenüber einbehalten.

8.9.2 Aufgegebene Gepäckstücke können nur vom Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckidentifizierungsmarke entgegengenommen werden. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Prüfung der Identität der Person, die den Gepäckschein und die Gepäckidentifikationmarke vorlegt, noch prüfen wir, ob diese Person zur Entgegennahme berechtigt ist.

8.9.3 Personen, die aufgegebenes Gepäck ohne den erforderlichen Gepäckschein und die Gepäckidentifizierungsmarke abholen möchten, müssen nachweisen, dass sie Eigentümer des Gepäcks sind, bevor wir das Gepäck herausgeben. Wir werden maximal geringfügige Prüfungen der Person, die die Herausgabe des Gepäcks verlangt und deren Berechtigung hierzu, vornehmen und übernehmen darüber hinaus keinerlei Verantwortung.

8.10 Tiere

Tiere werden von uns nur befördert, wenn Sie zuvor unsere Genehmigung eingeholt haben und Sie die folgenden Bedingungen und unsere geltenden Vorschriften einhalten:

8.10.1 Das Tier muss in einem für die Beförderung im Frachtraum des Flugzeugs geeigneten Käfig (mit der notwendigen Menge an Futter und Wasser) und gemäß geltender gesetzlicher Vorschriften untergebracht sein.

8.10.2 Für das Tier muss eine gültige Gesundheits- und Impfbescheinigung, Erlaubnis für die Einreise, Durchreise, Ausreise oder sonstige von den jeweiligen Ländern der Ausreise, Einreise oder Durchreise geforderte Dokumente vorgelegt werden.

8.10.3 Sie haben die für den Tiertransport notwendigen Transportkosten bezahlt, es sei denn es handelt sich bei dem Tier um ein Begleittier (z. B. Rettungs- oder Blindenhunde).

8.10.4 Sofern der Transport Ihres Tieres nicht den Haftungsbestimmungen des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens unterliegt, übernehmen wir keine Verantwortung für Verlust, Verletzung, Krankheit oder Tod des Tieres, es sei denn, diese(r) ist ausschließlich durch unsere Fahrlässigkeit verursacht worden.

8.10.5 Falls ein Tier von uns ohne die gemäß Artikel 8.10.2. erforderlichen Dokumente befördert wird, übernehmen wir keine Haftung für eventuelle Verluste und Sie haben uns (auf Verlangen) alle Bußgelder, Kosten, Verluste, die uns aufgrund des Nichtvorhandenseins einer oder mehrerer dieser Dokumente oder Erlaubnisse entstehen, zu zahlen bzw. zu erstatten.

ARTIKEL 9 – FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, ANNULLIERUNGEN, VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS AN BORD

9.1 Flugpläne

9.1.1 Die in unseren Flugplänen angegebenen Flugzeiten und Flugdauern können sich zwischen dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und Ihrem tatsächlichen Reisedatum ändern. Flugzeit und -dauer können nicht garantiert werden und sind nicht Bestandteil unseres Beförderungsvertrags mit Ihnen.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung akzeptieren, werden wir oder unser autorisierter Vertreter Ihnen die Abflugzeit bekannt geben und diese wird auf Ihrem Ticket oder auf der e-Ticket Buchungsbestätigung/Reiseplan ausgewiesen sein. Es kann notwendig sein, dass wir die Abflugzeit und/oder den Abflug- bzw. Zielflughafen ändern müssen nachdem Ihr Ticket oder die e-Ticket Buchungsbestätigung/Reiseplan bereits ausgestellt wurde. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass wir oder unser autorisierter Vertreter die notwendigen Kontaktdaten erhalten, damit wir oder unser autorisierter Vertreter versuchen können, Sie von einer solchen Änderung zu informieren. Wenn die Änderung für Sie nicht akzeptabel ist, und wir Ihnen in der Serviceklasse, die Sie gebucht haben, keinen für Sie akzeptablen alternativen Flug anbieten können, haben Sie das Recht auf allgemeine Rückerstattung gemäß Artikel 10.2. Darüber hinaus haften wir für keinerlei Verluste oder Kosten.

9.2 Ersatzleistungen für Annullierungen, Umbuchungen und Verspätungen

9.2.1 Gelegentlich kann es aus Gründen außerhalb unserer Kontrolle (z. B. schlechtes Wetter, Verzögerungen der Flugsicherungszentrale oder Streiks), zu verspäteten Startzeiten oder verzögerter Flugdauer kommen. Wir werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Verzögerungen Ihrer Beförderung und der Beförderung Ihres Gepäcks zu vermeiden. Hierzu gehört auch der Einsatz eines anderen Flugzeuges oder einer anderen Fluggesellschaft, welche die Beförderung in unserem Auftrag durchführt, oder beides.

9.2.2 Wenn wir einen Flug annullieren, nicht in der Lage sind, den Flug angemessen nach Plan durchzuführen, nicht an dem von Ihnen gebuchten Bestimmungsort oder Ort des Stopovers landen, oder verursachen, dass Sie einen Anschlussflug mit uns oder einer anderen Fluggesellschaft, für die Sie eine Folgebuchung/bestätigte Reservierung haben und genügend Zeit gewesen wäre, den Anschlussflug zu erreichen, wenn das Flugzeug pünktlich eingetroffen wäre, haben Sie das Recht, eine der drei folgenden Ersatzleistungen zu verlangen. Die drei Ersatzleistungen, die zur Auswahl stehen, werden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt und sind in den folgenden Artikeln 9.2.2(a) bis (c) näher erläutert. Bitte beachten Sie auch Artikel 9.2.3 zur Einschränkung Ihrer Rechte und zu unserer Haftungsbeschränkung.

9.2.2(a) Ersatzleistung 1: Wir befördern Sie und Ihr Gepäck so schnell wie möglich auf einem unserer anderen Flüge, auf dem Platz verfügbar ist, und verlängern wenn nötig den Gültigkeitszeitraum Ihres Tickets für diesen Ersatzflug.

9.2.2(b) Ersatzleistung 2: Wir leiten Sie und Ihr Gepäck innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu dem auf Ihrem Ticket ausgewiesenen Bestimmungsort auf einem unserer anderen Flüge oder einem Flug einer anderen Fluggesellschaft oder auf eine beidseitig vereinbarte andere Art und Klasse der Beförderung um. Sollten Flugpreis, Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für den Ersatztransport niedriger ausfallen, erstatten wir Ihnen die Differenz zu den von Ihnen für Ihren ursprünglichen Flug bezahlten Beträgen.

9.2.2(c) Ersatzleistung 3: Wir zahlen Ihnen eine allgemeine Rückerstattung gemäß Artikel 10.2.

9.2.3 Die drei in Artikel 9.2.2(a) bis 9.2.2(c) aufgeführten Ersatzleistungen lassen Ihre Rechte nach Artikel 15.6 unberührt. Diese Ersatzleistungen und Rechte stellen Ihre einzigen und ausschließlichen Rechte dar, wenn Ihre Beförderung von einem der in Artikel 9.2.2 beschriebenen Umstände betroffen ist.

9.3 Verweigerung des Zutritts an Bord

9.3.1 Falls wir Sie nicht in der von Ihnen gebuchten Serviceklasse auf einem Flug, für den Sie eine bestätigte Reservierung haben und für den Sie alle erforderlichen Abfertigungs- und Einstiegsfristen eingehalten haben, befördern können, befördern wir Sie auf einem unserer späteren Flüge Ihrer Serviceklasse oder, wenn Sie so wählen auf einem anderen Flug in einer anderen Serviceklasse, wobei wir Ihnen die Differenz zwischen Flugpreis, Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen Ihrer ursprünglich gebuchten Serviceklasse zu der tatsächlich in Anspruch genommenen Serviceklasse vergüten, sofern diese niedriger ausfallen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich für eine allgemeine Rückerstattung nach Artikel 10.2. zu entscheiden. Artikel 9.3.1 findet keine Anwendung, wenn wir Ihnen die Beförderung aus in diesen Beförderungsbedingungen genannten Gründen verweigern (siehe beispielsweise Artikel 6.4; 7; 8.6.1; 11.4.2; 11.4.3; 13.1.6 und 13.6).

9.3.2 Falls Artikel 9.3.1 auf Sie zutrifft, entschädigen wir Sie nach geltendem Recht und unseren Richtlinien zur Erstattung bei Verweigerung der Beförderung.

9.3.3 Abgesehen von Ihren Rechten nach diesem Artikel 9.3 haften wir nicht für Verluste oder Kosten jeglicher Art. Bitte fragen Sie uns nach unseren Richtlinien zur Erstattung bei Verweigerung der Beförderung.

ARTIKEL 10 - RÜCKERSTATTUNGEN

10.1 Der Flugpreis Ihres Tickets oder dessen nicht verwendete Bestandteile, einschließlich der darin enthaltenen Steuern, Gebühren, Abgaben und Sonderzuschläge, werden nach unseren Tarifbedingungen sowie folgenden Regelungen rückerstattet:

10.1.1 Sofern nicht anders von uns bestätigt, leisten wir die Rückerstattung ausschließlich an die Person, die das Ticket bezahlt hat, vorausgesetzt diese kann ihre Identität und die Zahlung nachweisen.

10.1.2 Sofern sich Ihr Anspruch auf Rückerstattung nicht auf ein verlorenes Ticket bezieht, leisten wir die Rückerstattung nur nach Herausgabe des Tickets und aller nicht verwendeten Flugcoupons und Fluggastcoupons. Diese Bedingung gilt nicht für elektronische Tickets.

10.2 Allgemeine Rückerstattungen

10.2.1 Die Höhe der vorgeschriebenen Rückerstattungen errechnet sich entsprechend der Artikel 10.2.1(a) und 10.2.1(b), wenn wir den Flug annullieren, nicht planmäßig oder innerhalb einer angemessenen Frist durchführen können, wir Sie auf einem Flug, für den Sie eine bestätigte Reservierung haben, nicht befördern können, obwohl Sie die geltenden Abfertigungs- und Einstiegsfristen eingehalten haben, und Sie nicht aufgrund einer anderen Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen wurden. Dieselbe Berechnungsmethode wird ebenfalls zugrunde gelegt, wenn wir nicht an Ihrem Bestimmungs- oder Stopoverort landen können oder verursacht haben, dass Sie einen Anschlussflug verpassen, für den Sie eine bestätigte Reservierung haben und bei dem zwischen der planmäßigen Landung Ihres Fluges und dem Abflug Ihres Anschlussfluges ausreichend Zeit zum Umsteigen gewesen wäre.

Wenn eine dieser Situationen zutrifft, stellt sich die Rückerstattung wie folgt dar:

10.2.1(a) falls kein Teil des Tickets genutzt wurde, in Höhe des gezahlten Flugpreises (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Sonderzuschläge); oder

10.2.1(b) falls ein Teil des Tickets genutzt wurde, in Höhe der Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis und dem korrekten Flugpreis für den Reiseabschnitt, den Sie genutzt haben (in beiden Fällen einschließlich der Steuern, Gebühren, Abgaben und Sonderzuschläge).

10.2.2 Wenn wir Ihnen aus den in Artikel 7.1 genannten Gründen die Beförderung verweigern, leisten wir eine Rückerstattung gemäß Artikel 10.2.1(b), jedoch nicht für den Reiseabschnitt, für den Ihnen die Beförderung verweigert wurde. Darüber hinaus haften wir nicht für Verluste oder Kosten jeglicher Art. Des Weiteren verweisen wir auf Artikel 7.2, der es uns ermöglicht, den Wert nicht genutzter Reiseabschnitte zur Deckung der durch Sie entstandenen Kosten zu verwenden.

10.2.3 Wenn wir Ihnen aus den in Artikel 11.4 (inakzeptables Verhalten an Bord des Flugzeuges) genannten Gründen die Weiterreise verweigern, leisten wir eine Rückerstattung gemäß Artikel 10.2.1(b), mit Ausnahme des Reiseabschnitts, in dem das inakzeptable Verhalten aufgetreten ist. Darüber hinaus haften wir nicht für Verluste oder Kosten jeglicher Art. Des Weiteren verweisen wir auf Artikel 11.4.4, der es uns ermöglicht, den Wert nicht genutzter Reiseabschnitte zur Deckung der Summen, die Sie uns schulden, zu verwenden.

10.3 Sonstige Rückerstattungen

10.3.1 Falls Sie aus anderen als den in Artikel 10.2 genannten Gründen Anspruch auf Rückerstattung haben, stellt sich die Rückerstattung wie folgt dar:

10.3.1(a) falls kein Teil des Tickets genutzt wurde, in Höhe des gezahlten Flugpreises (einschließlich gezahlter Steuern, Gebühren, Abgaben und Sonderzuschläge) abzüglich eventuell anfallender Stornierungs- und Verwaltungsgebühren, wenn Ihr Ticket Restriktionen unterliegt; oder

10.3.1(b) falls ein Teil des Tickets genutzt wurde, in Höhe der Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis und dem korrekten Flugpreis für den Reiseabschnitt, den Sie genutzt haben (in beiden Fällen einschließlich der gezahlten Steuern, Gebühren, Abgaben und

Sonderzuschläge), abzüglich der fälligen Stornierungsgebühren und abzüglich der fälligen Verwaltungsgebühren, wenn Ihr Ticket Restriktionen unterliegt.

10.4 Rückerstattung bei verlorenem Ticket

10.4.1 Wenn Sie Ihr Ticket ganz oder teilweise verlieren, diesen Verlust in für uns zufrieden stellender Weise nachweisen können und die entsprechenden Verwaltungsgebühren zahlen, leisten wir eine Rückerstattung schnellstmöglich nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets oder nach sechs Monaten, je nachdem, welcher Fall später eintritt. Dies geschieht jedoch nur unter den folgenden Bedingungen:

10.4.1(a) das verlorene Ticket, oder Teile davon, wurden nicht genutzt, nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt rückerstattet oder ersetzt, es sei denn, die Rückerstattung oder der Ersatz ist unserer eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben; und

10.4.1(b) die Person, an die die Rückerstattung geleistet wird, erklärt sich durch Unterzeichnung einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung bereit, uns die geleistete Rückerstattung zuzüglich sämtlicher Kosten der Rechtsverfolgung sowie sämtliche Ausgaben hinsichtlich der Ermittlung Ihres Aufenthaltsortes und Ihrer Notifizierung und der Durchsetzung der Vereinbarung zu erstatten, wenn wir im Nachhinein Betrug oder die Nutzung des verlorenen Tickets (oder Teilen davon) durch Sie oder jemand anderen feststellen. Dies gilt nicht, wenn der Betrug oder die Verwendung des Tickets durch eine andere Person aufgrund unserer Fahrlässigkeit geschieht.

10.5 Recht auf Verweigerung der Rückerstattung

10.5.1 Wir leisten keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Rückerstattung mehr als zwei Jahre nach dem Ausstellungsdatum des Originaltickets erfolgt.

10.5.2 Wir leisten keine Rückerstattung für ein Ticket, das Sie, nachdem Sie in einem Land angekommen sind uns oder einem Regierungsbeamten als Beweis Ihrer zukünftigen Absicht vorgelegt haben, aus diesem Land auszureisen, es sei denn Sie beweisen uns, dass Sie die Erlaubnis besitzen, in diesem Land zu bleiben, oder dass Sie dieses Land mit einer anderen Fluggesellschaft oder einem andere Transportmittel verlassen werden.

10.5.3 Wir leisten keine Rückerstattung für ein Ticket, das mit dem Vermerk einer staatlichen Behörde „Not to be Refunded“ (nicht rückerstattbar) versehen ist, oder wenn es sich bei dem Ticket um Ersatz für ein verlorenes oder beschädigtes Ticket mit einem entsprechenden Vermerk handelt, es sei denn Sie beweisen uns, dass Sie über die Erlaubnis der staatlichen Behörde verfügen, die Rückerstattung zu erhalten.

10.5.4 Für ein Ticket für einen Flug, auf dem Ihnen die Beförderung (aus den in 7.1 dargelegten Gründen) verweigert wurde oder aus dem Sie (aus den in 11.1 bis 11.3 dargelegten Gründen) entfernt wurden, leisten wir keine Rückerstattung.

10.6 Währung

Rückerstattungen werden in derselben Art und Weise und in der gleichen Währung in der das Ticket bezahlt wurde geleistet.

10.7 Leistender der Rückerstattung

Wir leisten sonstige Rückerstattungen ausschließlich für ein Ticket, das von uns oder unseren autorisierten Vertretern ausgestellt wurde.

10.8 Einschränkung Ihrer Rechte

Sofern wir nichts anderes verlautbaren, stellen die in Artikel 10 dargelegten Rechte Ihre ausschließlichen Rechte gegenüber uns dar, wenn Ihre Beförderung aus irgendeinem Grund nicht stattfindet. Das bedeutet, dass wir darüber hinaus für keinerlei Verluste oder Kosten haften.

ARTIKEL 11 — VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGES

11.1 Allgemeines

Sie sind verpflichtet, sich während der Beförderung stets so zu verhalten, dass:

11.1.1 Sie nicht gegen das Gesetz eines Landes verstoßen, unter dessen Jurisdiktion das Flugzeug fällt;

11.1.2 das Flugzeug, Personen oder Eigentum nicht in Gefahr gebracht oder bedroht werden (weder zum Scherz, noch in anderer Weise);

11.1.3 die Gesundheit anderer Personen an Bord des Flugzeugs nicht beeinträchtigt wird, oder eine Verletzungsgefahr oder Gesundheitsbedrohung entsteht;

11.1.4 Ihr Verhalten nicht zur Belastung anderer Personen an Bord führt oder als signifikant störend gemeldet wird, wie zum Beispiel Schikane, Belästigung, sexuelle Übergriffe oder Missbrauch;

11.1.5 keine Verluste oder Schäden an unserem oder am Eigentum der Mitreisenden entstehen;

11.1.6 die Besatzung nicht an/in der Ausübung ihrer Pflichten gehindert oder beeinträchtigt wird;

11.1.7 Anweisungen der Besatzung oder der Fluggesellschaft, die (mündlich oder schriftlich) rechtmäßig der Sicherheit des Flugzeuges, der Personen und des Eigentums und/oder zum Wohlbefinden der Fluggäste dienen, einschließlich der Anweisungen zu Sicherheit, Sitzplätzen, Sicherheitsgurten, Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum, Einsatz elektronischer Geräte, wie zum Beispiel Mobiltelefone, Laptops, PDAs, tragbare Aufnahmegeräte, tragbare Radios, CD-, DVD- und MP3-Player, elektronische Spiele oder Übertragungsgeräte (z. B. ferngesteuertes Spielzeug und Funkgeräte) befolgt werden. Beachten Sie auch Artikel 18 zu Entscheidungen, die wir Ihnen gegenüber im Rahmen des Artikel 11.1 treffen.

11.2 Alkohol an Bord

Der Konsum alkoholischer Getränke (gleichgültig ob diese von uns als zollfreie Ware oder von jemand anderem gekauft oder in sonstiger Weise erlangt wurden) ist an Bord des Flugzeuges nicht gestattet, es sei denn diese wurden Ihnen von uns serviert. Wir sind jederzeit berechtigt, den Ausschank von alkoholischen Getränken zu verweigern oder ausgeschenkte Alkoholika einzuziehen.

11.3 Rauchen an Bord

Das Rauchen ist auf keinem unserer Flüge gestattet.

11.4 Missachtung der Verhaltensvorschriften

Wenn wir begründeten Anlass zu der Vermutung haben, dass Sie die Ihnen in den Artikeln 11.1 bis 11.3 auferlegten Pflichten nicht vollumfänglich einhalten, sind wir berechtigt:

11.4.1 die Angelegenheit einer Polizeidienststelle oder Vollzugsbehörde zu melden; und

11.4.2 die unseres Erachtens notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung oder Vermeidung der Wiederholung eines solchen Verhaltens, einschließlich physischer Einschränkungen und/oder Ihres Entfernens aus dem Flugzeug und/oder der Verweigerung Ihrer weiteren Beförderung nach einem Stopover (gleichgültig ob dieser eigens zum Zwecke Ihrer Entfernung aus dem Flugzeug oder aus anderen Gründen stattfindet) zu ergreifen; und

11.4.3 Ihnen für künftige Flüge die Beförderung zu verweigern; und

11.4.4 Sie müssen uns die entstandenen Kosten für (a) die Reparatur oder den Ersatz von Eigentum, das durch Sie verloren ging, beschädigt oder zerstört wurde, (b) Ersatzleistungen, die wir an von Ihrem Verhalten betroffene Fluggäste oder Flugpersonal zahlen müssen, sowie (c) die Umleitung des Flugzeuges zum Zwecke Ihrer Entfernung aus dem Flugzeug erstatten. Wir sind berechtigt, zur Deckung geschuldeter Beträge den Wert noch nicht angetretener Flüge oder sonstiger Zahlungsmittel von Ihnen die sich in unserem Besitz befinden einzubehalten.

ARTIKEL 12 — DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

12.1 Falls wir dafür sorgen, dass Sie ein anderes Unternehmen am Boden befördert oder Ihnen andere Dienstleistungen bereitstellt (zum Beispiel Limousinenservice, Transfers, Hotelreservierung, Unterkunft oder Autovermietung) oder falls wir Ihnen einen Buchungsbeleg oder Gutschein in Bezug auf Dienste dieser Art ausstellen, handeln wir ausschließlich als Ihr Vertreter zum Zwecke der Vermittlung dieser Dienstleistungen bzw. zum Zwecke der Ausstellung des Buchungsbelegs oder Gutscheines. In diesem Fall gelten für Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens, das Ihnen die Dienstleistung bereitstellt.

12.2 Wir haften nicht für Bodentransportdienste oder sonstige Dienste, die wir für Sie arrangieren und die von Dritten durchgeführt werden, es sei denn ein Schaden resultiert ausschließlich aus unserer Fahrlässigkeit. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung von Diensten durch Dritte finden Sie in den Artikeln 7.8 und 7.9.

ARTIKEL 13 — REISEDOKUMENTE, ZOLL UND SICHERHEITSINSPEKTIONEN

13.1 Allgemeines

13.1.1 Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie sich sämtliche erforderlichen Reisedokumente beschaffen und mit sich führen, die Sie für die Länder, die Sie bereisen benötigen (selbst wenn Sie Länder nur durchreisen).

13.1.2 Sie müssen alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen aller Länder, aus denen Sie ausreisen, in die Sie einreisen oder die Sie durchreisen befolgen.

13.1.3 Wir empfehlen Ihnen, die Einzelheiten zu den erforderlichen Reisedokumenten bei den Botschaften, Konsulaten oder sonstigen zuständigen Behörden der jeweiligen Länder vor der Buchung zu erfragen. Wenn Sie nicht sofort reisen, raten wir Ihnen, dass Sie sich kurz vor Abreise nochmals bei denselben Behörden vergewissern, dass sich keine der für Sie zutreffenden Anforderungen geändert hat und dass Ihre Reisedokumente nach wie vor für alle geplanten Flüge, Reiseziele und geplanten Stopovers gültig sind.

13.1.4 Sie müssen uns auf Verlangen alle Reisepässe, Visa, Gesundheitszeugnisse und sonstige für Ihre Reise notwendigen Dokumente vorlegen und uns gestatten, von diesen Fotokopien zu erstellen oder diese Dokumente gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zum Zwecke der Aufbewahrung in einem Safe einem unserer Besatzungsmitglieder aushändigen. Wir sind berechtigt, Sie jederzeit vor oder während der Beförderung zur Vorlage dieser Dokumente aufzufordern.

13.1.5 Wir haften nicht, wenn Sie nicht über sämtliche, für Ihre Reise notwendigen Pässe, Visa, Gesundheitszeugnisse oder sonstigen Dokumente verfügen oder wenn diese Dokumente keine Gültigkeit mehr besitzen, oder wenn Sie nicht sämtliche Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen aller Länder, aus denen Sie ausreisen, in die Sie einreisen oder die Sie durchreisen befolgen.

13.1.6 Wir werden Sie oder Ihr Gepäck nicht Befördern, wenn Ihre Reisedokumente oder Visa nicht ordnungsgemäß erscheinen oder wenn Sie den sonstigen Anforderungen dieses Artikels 13.1 nicht nachkommen. Wir haben das Recht, die (weitere) Beförderung auch dann zu verweigern, wenn uns Ihr Versäumnis, Artikel 13.1 zu befolgen, erst zur Kenntnis gelangt (gleichgültig ob aufgrund der Verfahren des Artikels 13.1.4 oder ob auf andere Weise), nachdem Sie die Reise bereits angetreten oder einen Teil Ihrer Reise abgeschlossen haben.

13.2 Einreiseverbot

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert (Durchreiseländer auf dem Weg zu Ihrem Bestimmungsland eingeschlossen), so sind Sie zur Erstattung sämtlicher Straf- und Bußgelder verpflichtet, die uns von der Regierung des jeweiligen Land auferlegt werden (einschließlich Haftkosten). Dies gilt auch für Transportkosten für Ihre Ausreise und – sofern erforderlich – die Ausreise einer Begleitperson aus dem betreffenden Land. Der Flugpreis für die Beförderung zu dem Ort an dem Ihnen die Einreise verweigert wurde wird Ihnen von uns nicht erstattet.

13.3 Haftung des Fluggastes für Bußgelder, Haftkosten und sonstige Kosten

Falls wir Strafen, Bußen, Haftgelder, Deportations- oder Rückreisekosten, Begleitkosten, Ticketkosten oder sonstige Auslagen für Sie aufwenden, weil Sie die geltenden Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder sonstigen Anforderungen des betreffenden Staates in den Sie

gereist sind nicht befolgt haben oder Sie es versäumt haben die erforderlichen Dokumente bei der Einreise vorzulegen oder ihnen die Einreise verweigert wurde, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten Beträge und aufgewendeten Kosten zu erstatten. Wir sind berechtigt, zur Deckung geschuldeter Beträge den Wert noch nicht angetretener Flüge oder sonstiger Zahlungsmittel von Ihnen, die sich in unserem Besitz befinden, einzubehalten.

13.4 Rückgabe konfiszierter Reisedokumente

Wir haften nicht für die Rückgabe Ihrer Reisedokumente, Ausweispapiere oder Tickets, die von einer staatlichen oder sonstigen Behörde konfisziert wurden.

13.5 Zollinspektion

Auf Verlangen haben Sie der Durchsichtung Ihres aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks (Kabinengepäck) durch Zoll- und andere Beamte beizuwohnen. Wir haften nicht für während der Untersuchung oder infolge Ihrer Nichtanwesenheit entstandene Schäden.

13.6 Sicherheitsinspektion

Sie sind verpflichtet, sich unserer und der Sicherheitsinspektionen, Durchsuchungen und Überprüfungen durch Staatsbedienstete, Flughafenbedienstete, Polizeibeamte oder Militärs und sonstigen an Ihrer Beförderung beteiligten Fluggesellschaften zu unterziehen. Falls Sie nicht alle Sicherheitsinspektionen, Durchsuchungen und Überprüfungen dieser Art zulassen, werden wir Sie und Ihr Gepäck nicht befördern. Beachten Sie auch Artikel 8.6 zu Sicherheitsinspektionen für Ihr Gepäck.

ARTIKEL 14 — AUF EINANDERFOLGENDE BEFÖRDERUNG DURCH MEHRERE FLUGGESELLSCHAFTEN

Wenn Ihre Beförderung aufgrund eines Tickets oder eines Anslusstickets von uns und anderen Fluggesellschaften in Folge ausgeführt werden soll, ist Ihre Beförderung möglicherweise als eine einheitliche Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens anzusehen. Beachten Sie Artikel 15.2 hinsichtlich unserer Haftungsbeschränkungen bei derartiger Beförderung.

ARTIKEL 15 — SCHADENSHAFTUNG

15.1 Anwendbare Vorschriften

Unsere Haftung wird durch anwendbares Recht und unsere Beförderungsbedingungen bestimmt. Die Haftung anderer Fluggesellschaften, die an Ihrer Reise beteiligt sind, richtet sich nach anwendbarem Recht und, sofern unsere Beförderungsbedingungen nichts anderes vorsehen, nach deren jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zu den anwendbaren Rechtsvorschriften gehören das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen und/oder die in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetze. Das Warschauer Abkommen und das Montrealer Übereinkommen gelten für die in diesen Abkommen definierte internationale Beförderung. Die Bestimmungen in Bezug auf unsere Haftung sind in den Artikeln 15.2 bis 15.6 erläutert.

15.2 Haftungsumfang

Wir haften nur für Schäden, die während der Beförderung mit uns eintreten oder für die wir in diesem Zusammenhang haftbar sind. Soweit wir ein Ticket für die Beförderung durch andere Fluggesellschaften ausstellen oder Gepäck zur Beförderung durch andere Fluggesellschaften annehmen, handeln wir lediglich als Vertreter dieser anderen Fluggesellschaft.

15.3 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

15.3.1 Sofern das Warschauer Abkommen oder das Montrealer Übereinkommen auf Ihre Beförderung Anwendung findet richtet sich unsere Haftung nach den Bestimmungen und Haftungsgrenzen des jeweiligen Abkommens/Übereinkommens.

15.3.2 Unsere Haftung ist ganz oder teilweise ausgeschlossen wenn wir nachweisen, dass der Schaden ganz oder teilweise durch Ihre Fahrlässigkeit oder eine andere widerrechtliche Handlung bzw. ein anderes widerrechtliches Unterlassen verursacht wurde.

15.3.3 Unsere Haftung ist ganz oder teilweise ausgeschlossen wenn wir nachweisen, dass der Schaden, nicht durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurde, oder dass er durch die Fahrlässigkeit eines Dritten verursacht wurde, oder dass wir bestimmte Maßnahmen ergriffen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder dass die Vornahme solcher Maßnahmen unmöglich war.

15.3.4 Wir haften nicht für Schäden, die aus der Beachtung von Rechtsvorschriften oder staatlichen Vorschriften durch uns oder daraus resultieren, dass Sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen es sei denn, die Vorschriften des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens sehen etwas anderes vor.

15.3.5 Sofern diese Beförderungsbedingungen nichts anderes vorsehen ist, übersteigt unsere Haftung in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens gemäß den Vorschriften des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens oder den möglicherweise anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften.

15.3.6 Ihr Beförderungsvertrag mit uns (einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und aller anwendbarer Haftungsausschlüsse und –beschränkungen) gilt zugunsten unserer autorisierten Vertretern, Bediensteten, Mitarbeitern und Vertretern in gleichem Maße wie für uns. Folglich übersteigt der von uns, unseren autorisierten Vertretern, Bediensteten, Mitarbeitern und Vertretern zu leistende Gesamtbetrag an Schadensersatz (sollte eine Haftung überhaupt gegeben sein) nicht die für uns geltende Haftungshöchstgrenze.

15.3.7 Nichts in diesen Beförderungsbedingungen

15.3.7(a) beinhaltet einen Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Übereinkommen oder nach anwendbarem Recht, solange wir nicht schriftlich etwas Gegenteiliges verlautbaren; oder.

15.3.7(b) hindert uns daran, unsere Haftung gemäß dem Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Übereinkommen, je nach Anwendbarkeit, oder sonstigem anwendbarem Recht

auszuschließen oder einzuschränken, oder beinhaltet einen Verzicht auf etwaige sich daraus ergebende Verteidigungsmöglichkeiten gegenüber einer öffentlichen Sozialversicherungskörperschaft oder gegenüber einer Person, die zur Zahlung einer Entschädigung für den Tod, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes verpflichtet ist oder eine solche Entschädigung bereits gezahlt hat .

15.4 Tod oder Personenschäden

Unsere Haftung für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung aufgrund eines Unfalls unterliegt den Regeln und Beschränkungen anwendbaren Rechts sowie den folgenden Zusatzbedingungen:

15.4.1 Unsere Haftung für nachgewiesene Schäden ist finanziell nicht beschränkt, sei es nach anwendbarem Recht, nach dem Warschauer Abkommen oder sonstigen Bestimmungen;

15.4.2 Für nachgewiesene Schäden bis zum Gegenwert in nationaler Währung von 100.000 Sonderziehungsrechten, findet die Verteidigungsmöglichkeit des Nachweises, dass wir und unsere autorisierten Vertreter alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass solche Maßnahmen nicht getroffen werden konnten keine Anwendung.

15.4.3 Wir erklären uns bereit, an Sie oder Ihre Hinterbliebenen unter folgenden Bedingungen einen Vorschuss zu leisten:

15.4.3(a) der Zahlungsempfänger ist eine natürliche Person (d. h. eine Person im herkömmlichen Sinne im Gegensatz zu einer juristischen Person oder einem Unternehmen);

15.4.3(b) Sie bzw. der Zahlungsempfänger sind bzw. ist nach geltendem Recht schadensersatzberechtigt;

15.4.3(c) die Zahlungen erfolgen nur in Bezug auf einen unmittelbaren wirtschaftlichen Bedarf;

15.4.3(d) der Betrag steht im Verhältnis zu der durch den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ausgelöste, wirtschaftlichen Härte. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss auf den Gegenwert in nationaler Währung von mindestens 15.000 SZR pro Fluggast;

15.4.3(e) der Vorschuss erfolgt nicht später als 15 Tage nachdem die Identität der schadensersatzberechtigten Person nach geltendem Recht festgestellt wurde;

15.4.3(f) keine Person ist zum Empfang einer Zahlung berechtigt, wenn er oder sie oder der Fluggast auf den sich die Zahlung bezieht den Schaden auf den sich die Zahlung bezieht fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat;

15.4.3(g) sämtliche Zahlungen werden unter dem Vorbehalt der Rückzahlung an uns geleistet sofern wir nachweisen, dass der Zahlungsempfänger nicht die Bedingungen des Artikels 15.4.3(b) erfüllt hat oder er oder sie oder der Fluggast auf den sich die Zahlung bezieht den Schaden auf den sich die Zahlung bezieht verursacht oder mitverursacht hat;

15.4.3(h) Zahlungen werden später in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht mit den aufgrund unserer Haftung zu zahlenden Beträgen verrechnet werden;

15.4.3(i) mit Ausnahme der in Artikel 15.4.3(d) aufgeführten Mindestsumme bei Todesfällen, wird eine Zahlung in keinem Falle die Haftungshöchstgrenze, bis zu der wir gegebenenfalls gegenüber dem Zahlungsempfänger haften, überschreiten;

15.4.3(j) eine Zahlung stellt keine Haftungsanerkennung unsererseits dar;

15.4.3(k) Zahlungen werden nicht geleistet, solange der Zahlungsempfänger keine Empfangsbestätigung unterschreibt, die auch die Anerkennung der Anwendbarkeit der Artikel 15.4.3(g), (h) und (j) enthält, und

15.4.3(l) sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht und unter Vorbehalt der Zahlung der in Artikel 15.4.3(d) festgelegten Mindestsumme im Todesfalle, ist unsere Entscheidung in Bezug auf den Zahlungsbetrag endgültig.

15.5 Gepäck

15.5.1 Wir haften nur für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck), wenn wir den Schaden durch unsere Fahrlässigkeit verursacht haben.

15.5.2 Wir haften nicht für Schäden an Gepäck, die aus der Eigenart des Gepäcks oder aus einem diesem innewohnenden Mangel resultieren. Wir haften auch nicht für die üblichen Abnutzungserscheinungen, die aufgrund der üblichen Handhabung im Luftfrachtverkehr entstehen (siehe auch Artikel 8.7.6 in Bezug auf die Eignung von Gepäckstücken für den Transport auf dem Luftwege).

15.5.3 Wir haften nicht für Schäden an Gegenständen in Ihrem Gepäck, die gemäß Artikel 8.3 und 8.4 nicht in Ihrem Gepäck enthalten sein dürfen. Bei aufgegebenem Gepäck sind dies z.B. zerbrechliche, verderbliche oder wertvolle Gegenstände (wie z.B. Geld, Schmuck, Edelmetalle), Computer, elektronische Geräte, gespeicherte Daten, Medikamente oder medizinische Geräte, die während des Fluges oder Ihrer Reise benötigt werden oder die nicht einfach zu ersetzen sind, sollten sie verloren gehen oder beschädigt werden, Haus- oder Autoschlüssel, wertvolle Unterlagen (z.B. Geschäftsdokumente, Pässe und sonstige Ausweispapiere, übertragbare Papiere, Wertpapiere), oder Muster.

15.5.4 Unsere Haftung für Gepäckschäden ist auf die in den Artikeln 15.5.4(a) bis (e) aufgeführten Höchstbeträge beschränkt, es sei denn, Sie weisen nach, dass der Schaden durch unser Tun oder Unterlassen entweder in der Absicht Schaden zu verursachen oder rücksichtslos und mit dem Wissen, dass wahrscheinlich Schaden entsteht verursacht wurde. Für aufgegebenes Gepäck oder nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck), das den Wert unserer Haftung übersteigt, empfehlen wir, vorab eine besondere Wertangabe zu machen (siehe Artikel 15.5.5) oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

15.5.4(a) Im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens ist die Haftung für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck) auf den Gegenwert in nationaler Währung von 332 SZR (ca. 400 US\$) pro Fluggast beschränkt.

15.5.4(b) Im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens ist die Haftung für Schäden an aufgegebenem Gepäck auf 17 SZR (ca. 20 US\$) pro Kilogramm oder auf die mit uns gemäß Artikel 15.5.5 vereinbarte höhere Summe beschränkt.

15.5.4(c) Im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens ist die Haftung für Schäden an aufgegebenem und nicht aufgegebenem Gepäck (Kabinengepäck) auf den Gegenwert in nationaler Währung von 1000 SZR (ca. 1375 US\$) pro Fluggast oder auf die mit uns gemäß Artikel 15.5.5 vereinbarte höhere Summe beschränkt.

15.5.4(d) Bei Beförderungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Warschauer Abkommens bzw. Montrealer Übereinkommens gelten die Haftungsbeschränkungen für aufgegebenes und nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) der jeweiligen Länder.

15.5.4(e) Die Haftungsbeschränkungen für aufgegebenes und nicht aufgegebenes Gepäck (Kabinengepäck) gemäß Artikel 15.5.4(a) und (b) gelten in den Fällen entsprechend, in denen weder das Warschauer Abkommen noch das Montrealer Übereinkommen für Ihre Beförderung Anwendung finden und in denen durch die nationalen Rechtsvorschriften keinerlei Haftungsbeschränkung festgelegt sind.

15.5.5 Die Höhe der Haftung für aufgegebenes Gepäck kann von uns auf einen von Ihnen genannten Betrag erhöht werden, wenn wir zum Zeitpunkt der Gepäckaufgabe diesem zustimmen und Sie uns einen in Übereinstimmung mit unseren Vorschriften errechneten Zuschlag zahlen. Dies ist eine so genannte „Wertangabe“. Bitte erkundigen Sie sich bei uns nach den geltenden Tarifen, wenn Sie diese Möglichkeit wahrnehmen möchten.

15.5.6 Falls das Gewicht Ihres aufgegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein vermerkt ist, gehen wir davon aus, dass dessen Gewicht innerhalb der für Ihre Serviceklasse gültigen Freigepäckgrenze liegt.

15.5.7 Falls Ihr Gepäck von einem nachfolgenden Luftfrachtführer befördert wird und die Beförderung in den Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens fällt, können Sie einen Anspruch auch dann gegen uns richten wenn der Gepäckschaden nicht während der Beförderung mit uns entsteht, sofern wir der erste oder der letzte Luftfrachtführer in dieser Beförderungskette sind.

15.6 Verspätungen beim Transport von Fluggästen

Unsere Haftung für Schäden aufgrund von Verspätungen in Ihrer Beförderung ist durch die Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens beschränkt. Falls weder das Warschauer Abkommens noch das Montrealer Übereinkommens Anwendung findet, übernehmen wir Ihnen gegenüber keinerlei Haftung für Verspätungen, es sei denn diese Beförderungsbedingungen sehen etwas anderes vor.

15.7 Hinweis für internationale Fluggäste zu Haftungsbeschränkungen

Wenn Ihre Reise einen Zwischenstopp beinhaltet und sich dieser oder das endgültige Reiseziel nicht in demselben Land wie der Abgangsflughafen befindet unterliegt Ihre gesamte Beförderung einschließlich etwaiger inländischer Reiseabschnitte des Abflugs- oder Ankunftslandes möglicherweise der Haftungslimitierung des Warschauer Abkommens oder des Montrealer Übereinkommens.

Wenn das Montrealer Übereinkommen Anwendung findet, haftet die Fluggesellschaft für nachgewiesene Schäden durch Tod oder Körperverletzung und bestimmte, in dem Montrealer Übereinkommen vorgesehene Verteidigungseinwände gegen diese Haftung sind im Bezug auf

Schäden die den Gegenwert in nationaler Währung von 100.000 SZR nicht überschreiten unanwendbar.

Ist das Montrealer Übereinkommen nicht anwendbar, sehen die Beförderungsbedingungen vieler Fluggesellschaften (darunter auch Emirates, siehe Artikel 15.4 oben) vor, dass die Haftung für Schäden durch Tod oder Körperverletzung nicht den durch das Warschauer Abkommen festgelegten finanziellen Beschränkungen unterliegt, und dass bezüglich eines solchen Schadens bis zu dem Gegenwert in nationaler Währung von 100.000 SZR Verteidigungseinwände gegen die Haftung, die sich auf den Nachweis der Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensvermeidung beziehen, nicht anwendbar sind. Falls die Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft keinerlei Bestimmungen dieser Art enthalten, beachten Sie bitte, dass für (i) Fluggäste, die in die USA oder von einem Aufenthaltsort in den USA reisen oder mit einem vereinbarten Zwischenstopp in den USA, das Warschauer Abkommen und spezielle in den anwendbaren Tarifen einbezogene Beförderungsverträge vorsehen, dass die Haftung bestimmter Fluggesellschaften – Vertragsparteien solcher spezieller Beförderungsverträge - in den meisten Fällen für nachgewiesene Schäden durch Tod oder Körperverletzung von Fluggästen auf maximal 75.000 US\$ pro Fluggast beschränkt ist und dass die Haftung bis zu dieser Höhe unabhängig von der Fahrlässigkeit seitens der Fluggesellschaft ist; und (ii) dass für solche Fluggäste, die mit einer Fluggesellschaft reisen, die nicht Partei derartiger Verträge ist oder die innerhalb des Anwendungsbereichs des Warschauer Abkommens reisen und nicht in die oder aus den USA fliegen oder deren Reiseroute keinen vereinbarten Zwischenstopp in den USA beinhaltet, die Haftung der Fluggesellschaft für Schäden durch Tod oder Körperverletzung von Fluggästen in den meisten Fällen auf 10.000 US\$ oder 20.000 US\$ beschränkt ist, und (iii) in manchen Ländern höhere als die in (i) und (ii) genannten Haftungshöchstgrenzen gelten.

Die Namen der Fluggesellschaften oder Parteien der unter (i) oben genannten Sonderverträge sind in allen Ticketverkaufsbüros dieser Fluggesellschaften verfügbar und können auf Wunsch eingesehen werden.

Zusätzlichen Schutz erhalten Sie durch den Abschluss einer Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen. Versicherungen dieser Art unterliegen nicht den Haftungsbeschränkungen der Fluggesellschaften nach dem Warschauer Abkommen, oder dem Montrealer Übereinkommen oder den oben unter (i) genannten Sonderverträgen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihre Fluggesellschaft oder einen Vertreter Ihres Versicherungsunternehmens.

Hinweis: Die oben unter 15.7 (i) genannte Haftungshöchstgrenze von 75.000 US\$ gilt einschließlich Rechtsverfolgungskosten und -gebühren, es sei denn, ein Anspruch wird in einem Land geltend gemacht, in dem über Rechtsverfolgungskosten und -gebühren separat entschieden wird. In diesem Fall beträgt die Haftungshöchstgrenze 58.000 US\$ ausschließlich Rechtsverfolgungskosten und -gebühren.

ARTIKEL 16 — FRISTEN UND ABWICKLUNG VON ANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF GEPÄCK UND FRISTEN FUER SCHADENSERSATZKLAGEN

16.1 Anzeigefristen für Ansprüche im Bezug auf Gepäck

16.1.1 Die beschwerdefreie Annahme des Gepäcks durch Sie oder den von Ihnen bevollmächtigten Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckidentifizierungsmarke gilt als

ausreichender Beweis, dass das aufgegebenes Gepäck in einwandfreiem Zustand ausgehändigt wurde, sofern Sie keine anderen Nachweise erbringen.

16.1.2 Falls Sie von uns Ersatz für Schäden an aufgegebenem Gepäck geltend machen wollen, müssen Sie uns wie folgt benachrichtigen:

16.1.2(a) Falls das aufgegebenes Gepäck äußerlich beschädigt ist, müssen Sie uns innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des aufgegebenen Gepäcks von dem Schaden schriftlich in Kenntnis setzen;

16.1.2(b) Falls der Schaden in teilweisem oder vollständigem Verlust von aufgegebenem Gepäck besteht, müssen Sie uns innerhalb von sieben Tagen nachdem das aufgegebenes Gepäck angekommen ist oder hätte ankommen sollen schriftlich benachrichtigen;

16.1.2(c) Wenn Sie Schadensersatzansprüchen gegen uns aufgrund von verspätetem aufgegebenem Gepäck geltend machen wollen, müssen Sie uns innerhalb von 21 Tagen nachdem Ihnen das Gepäck zur Verfügung gestellt wurde schriftlich benachrichtigen.

16.2 Abwicklung von Ansprüchen bezüglich Gepäcks

16.2.1 Alle Schadensersatzansprüche für Schäden an Gepäck müssen mit einer Aufstellung aller betroffenen Artikel, einer Beschreibung des Artikels, des Herstellers und des Alters sowie einem Kaufbeleg oder Eigentumsnachweis versehen sein. Für Gegenstände, deren Wert unter 5 US\$ (oder dem entsprechenden Gegenwert in nationaler Währung) liegt oder die älter als fünf Jahre sind und einen Schadenswert von weniger als 50 US\$ (oder dem entsprechenden Gegenwert in nationaler Währung) aufweisen, ist die Vorlage eines Kaufbelegs nicht erforderlich.

16.2.2 Im Falle eines Schadensersatzanspruches wegen einer Beschädigung der Substanz des Gepäcks ist auf Anfrage das betroffene Gepäckstück vorzulegen, sodass wir das Gepäckstück begutachten können, um die Art, das Ausmaß und die Reparierbarkeit des Schadens beurteilen können.

16.2.3 Wenn Sie die Kosten für den Ersatz eines Artikels, der Teil eines Ersatzanspruches wegen Gepäckschäden ist, erstattet haben möchten, müssen Sie uns konsultieren, bevor Sie die entsprechende Ausgabe tätigen, da wir die Kosten sonst u. U. nicht berücksichtigen können. Diese Anforderung gilt nicht für Ersatzkosten für einen Gegenstand der 50 US\$ oder den entsprechenden Gegenwert in nationaler Währung nicht übersteigen. Sie müssen Schadensersatzverlangen Kaufbelege aller ersetzter Artikel beifügen. Kaufbelege für Artikel, deren Wert unter 5 US\$ (oder dem Gegenwert in nationaler Währung) liegt müssen nicht vorgelegt werden.

16.2.4 Für alle Schadensersatzansprüche im Bezug auf Gepäck müssen Sie uns sämtliche Informationen erbringen, die wir zur Beurteilung Ihrer Schadensersatzberechtigung und die Ermittlung der Schadensersatzhöhe benötigen.

16.2.5 Sofern wir Sie dazu auffordern, haben Sie eine eidesstattliche Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, die Sie hinsichtlich des Schadensersatzanspruches für Ihr Gepäck machen, abzugeben, bevor wir eine Schadensersatzzahlung leisten.

16.2.6 Sollten Sie die Anforderungen des Artikels 16.2 nicht vollständig erfüllen, kann sich dies negativ auf einen eventuell zu erstattenden Betrag auswirken.

16.3 Ausschlussfristen für Schadensersatzklagen

Sie haben keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden jeglicher Art wenn nicht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Tag Ihrer Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Tag an dem die Ankunft des Flugzeug geplant war oder ab dem Tag an dem die Beförderung beendet wurde erhoben wird.

ARTIKEL 17 — UNSERE VORSCHRIFTEN

Manche Aspekte Ihrer Beförderung können zusätzlich zu diesen Beförderungsbedingungen unseren Bestimmungen unterliegen. Diese müssen - sofern anwendbar - ebenfalls beachtet werden (beachten Sie jedoch bitte Artikel 2.4 für den Fall, dass diese Beförderungsbedingungen nicht mit unseren Vorschriften in Einklang stehen). Unsere Vorschriften betreffen beispielsweise Kinder ohne Begleitung, schwangere Frauen, Fluggäste mit Behinderungen, kranke Fluggäste, der Beförderung von Tieren (einschließlich Begleittieren wie z. B. Rettungs- oder Blindenhunde), Einschränkungen für die Nutzung elektronischer Geräte an Bord des Flugzeuges, nicht erlaubte Gegenstände im Gepäck sowie Einschränkungen hinsichtlich Gewicht und Größe von Gepäck. Exemplare unserer Vorschriften sind auf Anfrage erhältlich.

ARTIKEL 18 - AUSLEGUNG

18.1 Wir bemühen uns, im Hinblick auf die Auslegung von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder Regierungsrichtlinien im Sinne des Artikels 7.1 (Recht auf Beförderungsverweigerung) und 11.1.1 (Ihr Verhalten an Bord) die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Gelegentlich müssen Entscheidungen dieser Art möglicherweise unter Umständen getroffen werden, in denen nur wenig Zeit zur Verfügung steht und keine ausreichende Möglichkeit zur Durchführung von (ausreichenden) Nachforschungen besteht. Folglich sind alle unsere so getroffenen Entscheidungen endgültig und für Sie bindend, auch wenn sich diese im Nachhinein als falsch herausstellen sollten, vorausgesetzt es bestand für uns zum Zeitpunkt der Entscheidung genügend Anlass zu der Annahme, dass die richtige Entscheidung getroffen werden würde.

18.2 Soweit wir in diesen Beförderungsbedingungen ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie das anwendbare Recht, staatliche Anforderungen, oder Anforderungen der ICAO oder IATA zu erfüllen haben, müssen Sie sicherstellen, dass Sie diese jederzeit und insbesondere zu dem (den) Zeitpunkt(en) Ihrer Beförderung(en) erfüllen.

18.3 Alle Daten und Zeiträume, auf die in diesen Beförderungsbedingungen verwiesen wird, beziehen sich auf den gregorianischen Kalender.

18.4 Die Titel jedes einzelnen Artikels dieser Beförderungsbedingungen dienen ausschließlich zur besseren Übersichtlichkeit und nicht zur Auslegung des Textes.